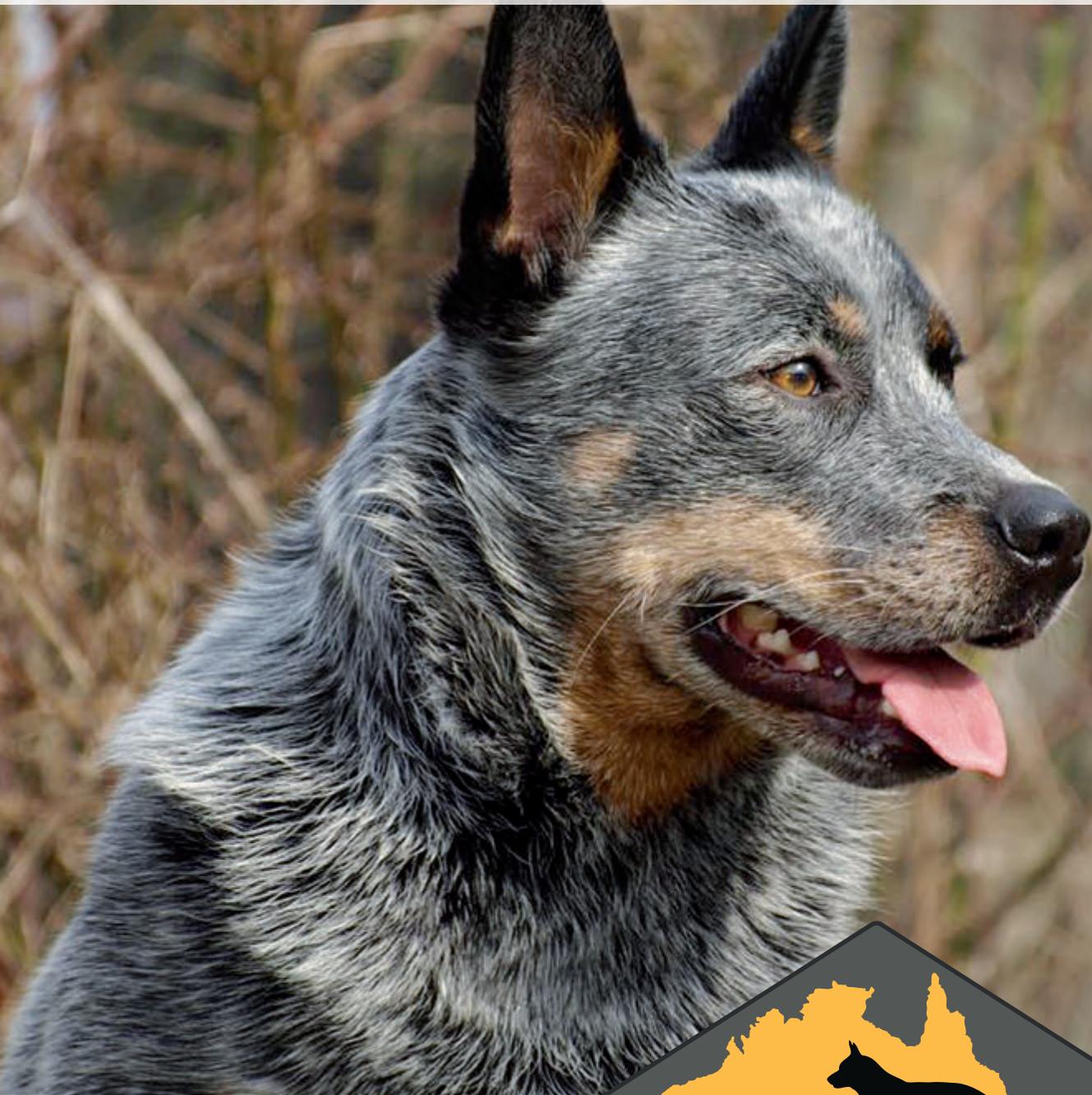


# ACD-Brief

Ausgabe: 03/2012



Australian Cattle Dog  
Club Deutschland e.V.



[www.acdcd.de](http://www.acdcd.de)

# Vorstand & Impressum

## **Sigrid Kühl – 1. Vorsitzende**

Grüne Straße 6a  
19374 Groß Niendorf  
Tel. 038723-80732  
vorstand1@acdcd.de

## **Mathias Dejung – 2. Vorsitzender, Geschäftsstelle**

Eisenberger Straße 1 - 67304 Kerzenheim  
Tel. 06351 - 397 316 - Fax 06351 - 146 727  
vorstand2@acdcd.de - geschaeftsstelle@acdcd.de

## **Martina Schneider – Schriftführerin**

Forsthausstraße 5 - 61279 Grävenwiesbach  
Tel. 06083 - 447 148  
schriftwart@acdcd.de

## **Kerstin Hoffmann – Kassenwartin**

In den Peschen 12 - 56761 Masburg  
Tel. 02653 - 4298  
kassenwart@acdcd.de

## **Heike Polleichtner – Zuchtleitung**

Am Dahleck 1 - 59302 Oelde  
Tel. 02520 - 931 863  
zuchtleitung@acdcd.de

## **Kornelia Förster –**

### **Beauftragte für Erziehung & Ausbildung**

Irisweg 8 - 38122 Braunschweig  
Tel. 0531 - 21 41 701  
ausbildung@acdcd.de

### **Beauftragter für Öffentlichkeitarbeit**

**(z.Z. kommissarisch durch die 1. Vorsitzende besetzt)**

-- siehe oben --

## **Tina Dejung –**

### **Beauftragte für das Ausstellungswesen**

Eisenberger Straße 1 - 67304 Kerzenheim  
Tel. 06351 - 146 726 - Fax 06351 - 146 727  
ausstellung@acdcd.de

## **Jana Rusch – Zuchtbuchstelle**

Hohewurth 16 - 27612 Loxstedt  
Tel. 0471 - 9022966  
zuchtbuchstelle@acdcd.de

---

### Bankverbindung:

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, BLZ: 795 500 00, Kto: 845 02 31  
IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31, BIC/SWIFT: BYLADE M1ASA

### Abo-Preis:

16,00 EUR Inland, 18,00 EUR Ausland (jährlich, Einzelpreis 4,00 EUR)

### Anzeigenpreis:

1 Seite 12,50 EUR, Doppelseite 25 EUR, Rückseite 20 EUR (Mitglieder)  
1 Seite 17,50 EUR, Doppelseite 35 EUR, Rückseite 25 EUR (Nicht-Mitglieder)

### Mitgliedsbeitrag:

Vollmitglieder 52,00 EUR/Jahr incl. ACD-Brief und „Unser Rassehund“, Anschlussmitglieder 20,00 EUR,  
Aufnahmegebühr 20,00 EUR einmalig

Der nächste ACD-Brief erscheint im **Dezember 2012**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 31. November 2012.

Wir freuen uns über ihr Feedback, Bilder, Anzeigen, Beiträge und Leserbriefe.  
Bitte einsenden an: redaktion@acdcd.de

## Der ACDCD bei Facebook

Vor einigen Jahren war es noch recht schwierig ACD-Züchter im Internet zu finden. Mittlerweile haben die meisten Züchter eine eigene Homepage und es gibt Seiten mit Informationen über den ACD. Alles ist nur einen Mausklick entfernt.

Auch Foren waren lange Zeit sehr beliebt um sich auszutauschen und zum Beispiel auch die neuesten Infos zum ACD und Ausstellungen zu erfahren. Besonders in Foren hatte man auch Möglichkeiten sich in einem kleinen Kreis über alles Mögliche rund um den ACD zu informieren, fragen zu stellen oder Probleme anzusprechen.

Zwischenzeitlich haben sich aber nicht nur die ACD-Freunde weiterentwickelt, sondern auch die Internetwelt in der wir uns fast täglich aufhalten.

Foren sind out, zumindest für diejenigen, die sich in Sachen Internetcommunity dem Trend angepasst haben. Angesagt ist nun Facebook.

Zu Facebook muss man nicht viel erklären, denn fast jeder kennt es.

Oder etwa doch nicht?

Eigentlich ist es ganz einfach, denn man kann jederzeit viele neue „Freunde“ kennenlernen, sich austauschen und die neuesten Infos schnell auf dem Smartphone empfangen.

Das hört sich erst mal nicht viel anders als bei den „veralteten“ Foren an.

Der Unterschied ist dennoch enorm.

Bei Foren gibt es „Forenregeln“.

Bei Facebook scheint es diese nicht zu geben und falls doch, gibt es wohl zu viele, die diese Regeln nicht kennen.

Es gibt noch einen Unterschied. Facebook ist grundsätzlich ein globales Netzwerk. Alle Beiträge die man verfasst, können auch global gefunden und gelesen werden.

Es gibt zwar eine „Möglichkeit“ einen Beitrag nur für Freunde freizugeben, aber nur bei denjenigen, die man von Beginn an selbst als solche erstellt.

Schreibt man also beispielsweise ein Kommentar zu einem Beitrag der global eingestellt ist, so kann jeder der Millionen User diesen grundsätzlich lesen.

Ich persönlich war nie ein Freund oder Teil von Foren, aber wenn ich so manche Beiträge in Facebook lese frage ich mich, wohin diese Entwicklung noch führen soll.

Aus allen Möglichen ACD Gruppen bei Facebook zu denen ich einmal eingeladen wurde bin ich wieder ausgetreten, da ich mir diese Kommentare nicht weiter antun wollte.

Aber dennoch erhalte ich immer wieder Emails – auch von empörten Nichtmitgliedern – mit ganzen Beiträgen und Kommentaren, mit der Bitte mir diese durchzulesen.

Was ich dann zu sehen bekomme erstaunt mich nicht, nein, es erschüttert mich!

Der Verlauf ist meist der Selbe: Ein User schreibt ein Kommentar. Daraufhin finden sich schnell weitere User, die dies ebenfalls kommentieren. Kurz darauf schreibt jemand ein Kommentar mit einer anderen Sichtweise und schon ist es passiert...

# Vorwort

---

Seitenweise Diskussionen um ein ursprünglich einfaches Kommentar.  
Erklärungen werden auseinandergestückelt, verdreht und als Lügen dargestellt.  
Anschuldigungen, Aufforderungen etwas richtig zu stellen, Gegendarstellungen und seit neuestem auch Beleidigungen, Beschimpfungen, Diskriminierungen...  
...und mittendrin Mitglieder des ACDCD.

Nicht nur, dass die Mitglieder sich gegenseitig angreifen, das Ganze ist natürlich schon längst international gehalten!

Selbst bei Themen „Rund um den ACDCD“ werden dem Vorstand Vorwürfe gemacht. Die Beiträge enthalten allerdings immer nur die halbe Wahrheit. Auch wenn zum Beispiel das ein oder andere Mitglied darauf hingewiesen wird, dass die Darstellung so nicht korrekt ist, so sucht man vergeblich nach einer Richtigstellung!

Wie würde das auch aussehen, wenn man einen Fehler eingestehen müsste?

Während ich mich freue, dass wir dem Schritt VDH Aufnahme nach der letzten Mitgliederversammlung vielleicht ein Stück näher gekommen sind, bekriegen sich unsere Mitglieder im globalen Netzwerk! Wer glaubt, dass diese Postings am VDH oder Funktionsträgern des VDH vorbeigehen, der irrt! Wer glaubt, dass dies eine gute Werbung für uns, unseren Verein und unsere Hunde ist, der glaubt vergeblich!

Die Facebook Gründer haben sicherlich nicht eine Plattform schaffen wollen, bei der sich die Menschen – und noch weniger gleich Gesinnte – virtuell bekriegen.  
Der ACDCD wurde auch nicht gegründet, um seine Mitglieder und den ACD negativ in der Öffentlichkeit zu repräsentieren!

Ich kann sicherlich niemanden verbieten etwas bei Facebook zu schreiben oder zu kommentieren.  
Ich kann aber sehr wohl an Euch appellieren darüber nachzudenken, ob und was ihr dort schreiben wollt, denn man muss nicht immer alles kommentieren und Vereinsangelegenheiten gehören in den Verein und nicht zu Facebook!

Denkt daran, dass ihr als Mitglieder die Community des ACDCD seid!

Ihr seid das Aushängeschild dieses Vereins bei Facebook!

Dieser Verein hat es nicht verdient, dass er noch länger negative Werbung durch Facebook bekommt!

**Viele Grüße**  
**Mathias Dejung**  
**2. Vorsitzender**

# Vorstellung Sigrid Kühl

Liebe Mitglieder,

mein Name ist Sigrid Kühl. Seit dem 11. August 2012 bekleide ich das Amt des 1. Vorsitzenden des ACD. Auf diesem Weg möchte mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken und mich kurz vorstellen.

In dem wunderschönen Mecklenburg-Vorpommern bin ich geboren und lebe hier mit meinem Mann und meinem sechsjährigen Sohn. Ich bin seit 20 Jahren 30 Stunden in der Woche in einem großen Unternehmen berufstätig.

Hunde gehörten schon immer zu meinem Leben und seit über zwei Jahren ist meine „Rote Runkelrübe“ namens Facer an meiner Seite. Nachdem unsere Schäferhündin verstorben war, habe wir uns noch eine ältere Cattle Doghündin namens Marmite dazu geholt.

Ich wollte es immer nicht glauben, als man mir erzählte Cattle Dogs sind anders als andere Hunderasse. Sie sind etwas Besonderes. Sie sind eine Bereicherung für jeden von uns.

In den letzten Wochen als 1. Vorsitzende des ACD habe ich mich noch mehr mit unserem Club befasst und habe feststellen müssen, dass hier sehr viel Negatives im Umlauf ist. Einige denken, jetzt ist jemand Neues in der Geschäftsleitung, den versuche ich mal schnell zu beeinflussen und auf meine Seite zu ziehen, die kennt uns ja nicht.

Deshalb hatte ich bereits intensiven Mailkontakt mit einigen Mitgliedern gehabt, die mit meinen kurzen und sachlichen Antworten nicht einverstanden sind.

Hier möchte ich nochmals für alle bekannt geben, dass ich mich von niemanden beeinflussen oder manipulieren lasse. Ich habe Augen und Ohren mit denen ich meine Umwelt wahrnehme und ich habe durch meinen Beruf eine sehr gute Menschenkenntnis. Einige von uns benehmen sich wie Kindergartens kleinste Gruppe, und meinen, ständig um ihren Willen durchzusetzen, mit Anwälten gegen den Vorstand des Cattle Dog Club vorzugehen. Werfen uns dann aber vor, wir würden mit den Mitgliedsbeiträgen nur so um uns schmeißen.

Es liegt mir sehr am Herzen, das nicht zu tun, aber solange sich einige Mitglieder nicht an die gültige Satzung und Ordnung halten, wird es immer wieder zu Auseinandersetzungen kommen.

Für jeden von uns sollte unser Hund im Mittelpunkt stehen, es ist unser aller Hobby und man sollte sich das Leben nicht unnötig schwer machen.

Springt über euren Schatten und denkt nicht immer, dass der andere mir etwas Böses will. Der Vorstand möchte seiner eigentlichen Arbeit nachgehen, aber das ist nicht immer möglich, da es in unseren Reihen einige Mitglieder nicht möglich machen und sich nicht an die Regeln und Ordnungen halten.

Ich wünsche mir für meine Amtszeit ein gutes Gelingen und hoffe viele Unklarheiten aus dem Weg räumen zu können. Ich hoffe wir können dann alle einen gemeinsamen Weg gehen und uns auf das eigentliche konzentrieren, nämlich auf unsere Hunde und die Zucht. Nur das alleine sollte im Mittelpunkt stehen.

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanke ich mich recht herzlich.

Eure **Sigrid Kühl**

# Info vom Vorstand

---

## VDH-Aufnahme

Am 19.08.2012 waren die beiden Vorsitzenden unseres Clubs bei der CACIB in Leipzig.

Herr Bartscherer hat uns diesen Termin angeboten, bei dem wir unser Hauptanliegen Aufnahme in den VDH und den aktuellen Stand im ACDCD besprechen können.

Nach einer kurzen Vorstellung unserer neuen 1. Vorsitzenden kamen wir auch sofort ins Gespräch.

Anwesend waren zunächst Frau Caspelherr und Herr Bartscherer.

Wir erläuterten, dass wir am 11.08.2012 die JHV vom 12.03.2012 zu Ende geführt und die AOMV am selben Tag reibungslos durchgeführt haben.

Wir teilten mit, dass hier nicht nur die 1. Vorsitzende, sondern auch Herr Tralau für die Öffentlichkeitsarbeit gewählt wurde, so dass jetzt alle Posten wieder vollständig besetzt sind.

Nach etwa 15 Minuten kam Herr Meyer (Hauptgeschäftsführer des VDH) hinzu.

Wir kamen zu dem Schluss, dass wir es geschafft haben in der Woche nach der AOMV alle noch fehlenden Registereintragungen beim Registergericht eintragen zu lassen und wir die kompletten Antragsunterlagen zum Abgabetermin an Herrn Bartscherer einzureichen.

Herr Bartscherer war uns sehr wohlwollend gegenübergetreten, da wir ein sehr großes Zuchtpotenzial haben.

Bis zum Ende des Jahres 2012 werden wir darüber informiert, ob wir aufgenommen werden, ob noch etwas nachzureichen ist oder und daran wollen wir alle nicht glauben, dass wir die Aufnahme nicht geschafft haben.

Mit freundlichen Grüßen

**Sigrig Kühl**

1. Vorsitzende

**Mathias Dejung**

2. Vorsitzender

# Vorstandsmeldungen

## Angebliche Verfehlungen und Vergehen

Aktuelle Angriffe und Beiträge auf Facebook gegen die Zuchtleitung gaben den Anlass für den Vorstand sich erneut mit dieser Thematik zu beschäftigen.

Am 14.01.2012 hat Heike Polleichtner den Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Anschuldigungen über ein angebliches Zuchtvergehen zugetragen wurden.

Von dem damaligen Vorsitzenden Alexander Sänger wurde dem Vorstand mitgeteilt, dass ihm eine Anzeige bzgl. Zuchtvergehen von Frau Heike Polleichtner vorliegt. Diese Anzeige wurde dem Vorstand allerdings nicht vorgelegt.

Auf Wunsch von Frau Heike Polleichtner sollte der Vorstand das angebliche Zuchtvergehen prüfen und darüber entscheiden, ob tatsächlich ein Vergehen vorliegt.

Im Einzelnen geht es um folgenden Sachverhalt:

Die Hündin Kalegoorlie Blue Cidabro, HD A, ED 0, prcd2 PRA Normal, - P4 UK wurde am 03.05.2008 vom VDH zur Zucht mit folgenden Einschränkungen zugelassen: ZZL für einen Wurf mit 75% NZK mit frühestens 10 Monaten der Welpen bzgl. Vollzahnigkeit.

Die Hündin wurde belegt und hieraus fiel am 08.08.2008 ein Wurf von zwei Welpen. Beide Hündinnen wiesen im März 2009 den P4 im Unterkiefer auf. Einer Nachzuchthündin fehlt ein P3 im Oberkiefer.

Heike Polleichtner stellte am 13.03.2009 den Antrag auf Sondergenehmigung für den weiteren Zuchteinsatz der o.g. Hündin. Frau Polleichtner war zu diesem Zeitpunkt weder in der Zuchtkommission, noch als Zuchtleitung für den Verein tätig.

Am 20.03.2009 teilte die damalige Zuchtleitung, nach Bearbeitung und Entscheidungsfindung durch die damalige Zuchtkommission, Frau Polleichtner mit, dass dem Antrag auf Sondergenehmigung stattgegeben wurde.

Weitere Einschränkungen bzw. zu erbringende Nachzuchtkontrollen wurden nicht erteilt oder auferlegt.

Die damalige Zuchtleitung teilte in Ihrer Entscheidungsfindung mit, dass u.a. aufgrund der Zuchtordnung des ACDCD e.V. keine weitere Einschränkungen oder Nachzuchtkontrollen zu erteilen seien.

Die Zuchtverwendung der o.g. Hündin sollte analog der Zuchtordnung des ACDCD e.V. erfolgen.

Die damalige Zuchtleitung hat erneut auf Nachfrage des Vorstandes mit Schreiben vom 17.01.2012 zu dem Sachverhalt folgendermaßen Stellung genommen :

Von: .....

Betreff: stellungnahme zu kales zuchteinsatz

Datum: 17. Januar 2012 22:20:22 MEZ

*Sehr geehrte Züchterkollegen und Vorstandsmitglieder,*

*traurig verfolge ich die neuesten Machenschaften mancher Vereinsmitglieder.*

*seit jahren immer das gleiche bild, egal wer im vorstand ist.*

# Vorstandsmeldungen

*manchen scheint es einfach nicht um die rasse, sondern lediglich darum zu gehen andere zu schädigen. man kann es im vorstand einfach nicht richtig machen, und wenn man sich auf den kopf stellt mit den füßen wackelt und sich 24 stunden am tag den arsch für den verein aufreißt – es nutzt alles nichts*

*aber nun zum aktuellen angriff:*

*2009 – lange ist es her – war ich zuchtleitung des gerade neu in den vdh aufgenommenen vereins.*

*es gab eine abstimmung in der zuchtkommission zum zuchteinsatz der hündin koolgorie blue cidabro.*

*frau polleichtner hat ordnungsgemäß einen antrag gestellt, dieser wurde von mir der zuchtkommission zur abstimmung vorgelegt.*

*mein vorschlag war die hündin für eine weiterzucht frei zu geben da die fehlenden zähne laut unserer zuchtordnung okay sind und die nachzuchtkontrolle aus dem kompletten wurf, von leider nur 2 welpen, erbracht wurde - die bei kale fehlenden p4 waren alle da, einem der welpen fehlte 1x P3.*

*die zuchtkommission stimmte meinem vorschlag der zuchtfreigabe zu.*

*leider war ich damals – und wäre das auch heute – mit der bürokratie überfordert und habe weder den schriftverkehr aufgehoben noch einen eintrag zur nachzuchtkontrolle bei der hündin in der ahnentafel vorgenommen – in der aber auch keinerlei zuchteinschränkungen vom vdh stehen, womit ich vielleicht angenommen hatte es wäre kein weiterer eintrag nötig.*

*es tut mir sehr leid und ich entschuldige mich vor allem bei frau polleichtner dafür, dass ich mir in meinen kühnsten träumen nicht hätte einfallen lassen welche energien manche leute aufbringen um irgendwo zuchtvergehen zu finden. ich war nachlässig in der schriftlichen abwicklung. das läßt sich nun ja nicht mehr ändern. frau polleichtner jedenfalls hatte keine weitere auflage von der zuchtkommission bekommen !*

*ich möchte darauf hinweisen, und bitte dies den entsprechenden damen weiterzuleiten! dass frau polleichtner sich nicht zur wahl zur zuchtbeauftragten stellen wollte. sie tat dies – auf bitte – für die züchter – weil laut vdh der verein ohne zuchtleitung handlungsunfähig gewesen wäre. niemand sonst hatte sich zur wahl gestellt !!!!!!!!!!!!!????*

*Grüße*

Um der vom VDH auferlegten Nachzuchtkontrolle gerecht zu werden, stellte Frau Polleichtner 100% der Welpen aus dem Wurf vom 08.08.2008 der o.g. Hündin vor. Eine Hündin wurde in Neumünster am 06.06.2010 zur NZK vorgestellt, die zweite Hündin wurde am 06.12.2009 in Kassel inventarisiert und hat die ZZL unter dem ACDCD e.V. erhalten. Somit war die Anforderung des VDH zu 100% erfüllt. Der nächste Wurf der o.g. Hündin fiel erst im Dezember 2010.

Der Vorstand hat auf dringenden Wunsch von Heike Polleichtner die Angelegenheit offiziell geprüft. Alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

# Vorstandsmeldungen

Entscheidungen der Zuchtkommission:

- Anschreiben an die damalige Zuchtleitung 13.03.2009
- Antrag auf Sondergenehmigung 13.03.2009
- Information der Zuchtleitung 19.03.2009
- Mitteilung der Zuchtleitung 20.03.2009

Inventarisierungsprotokolle und Protokoll der Nachzuchtkontrolle:

- Stellungnahme der damaligen Zuchtleitung 17.01.2012
- Diverser Email-Verkehr von der Zuchtleitung
- Diverser Email-Verkehr von Zuchtkommissionsmitgliedern

Nach Prüfung der Angelegenheit hat der Vorstand am 23.01.2012 bei der Vorstandssitzung zwei Beschlüsse gefasst:

Alle notwendigen Unterlagen zur Entscheidungsfindung wurden dem Vorstand vorgelegt

- 1 Nein,
- 4 Ja
- 1 Enthaltung aufgrund Abwesenheit
- 1 Stimmenthaltung aufgrund Befangenheit

Weiterhin wurde beschlossen dass kein Zuchtvergehen von Heike Polleichtner vorliegt.

- 1 Nein,
- 4 Ja
- 1 Enthaltung aufgrund Abwesenheit
- 1 Stimmenthaltung aufgrund Befangenheit

Nach Ablauf dieser Bearbeitungsvorgänge durch den Vorstand, erreichte am 09. Juli 2012 eine email den Vorstand über den Umweg von 3 oder 4 email-Briefkästen, welche ursprünglich am 01. April 2012 an den damaligen 1. Vorsitzenden Alexander Sänger gerichtet war. In dieser email wird das vom Vorstand bereits geprüfte Zuchtgeschehen, sowie auch weitere Vorwürfe an den damaligen ersten Vorsitzenden aufgeführt.

So hat der Nachzuchtrüde Sawdust's Griffin N Gem eine Hündin belegt, bevor diese die Zuchtzulassung erhalten habe und Frau Heike Polleichtner hätte sich somit eines Vergehens gegen die Zuchtordnung schuldig gemacht.

# Vorstandsmeldungen

Hierzu stellte der Vorstand folgendes fest:

Der o.g. Rüde steht der Züchterin vom Eisplatz in Co Ownership zur Verfügung. Der Rüde steht im Miteigentum der Frau Zachmann und lebt auch dort. Frau Zachmann besitzt eine alleinige Unterschriften- und Handlungsvollmacht für diesen Rüden, welche schon seit langem bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt wurde. Frau Zachmann ist für das Zuchtgeschehen mit dem o.g. Rüden verantwortlich. Innerhalb der Zuchtkommission wurde beschlossen, dass lt. Zuchtordnung / Finanzordnung bzgl. Vergehen und Verstöße zu verfahren und zu ahnden ist. Aus dieser Bedeckung ist kein Wurf hervorgegangen.

Weiterhin wurde anlässlich der JHV am 18.03.2012 in Wetzlar/Blasbach von Herrn Kloth der Einwurf gebracht, der Rüde Sawdust's Griffin N Gem hätte keine gültige Zuchtzulassung, da die Gebühr hierfür nicht bezahlt wurde. Der ACDCD e.V. besaß zu diesem Zeitpunkt eine gültige Einzugsermächtigung für diese Verbindlichkeit.

Am 12.04.2012 wurden verschiedene Rechnungsanforderungen per mail an die damalige Kassenwartin Frau Kloth, das Zuchtgeschehen von Heike Polleichtner betreffend, gesendet. Die Rechnungsanforderung vom 12.04.2012 für einen Wurf der Zuchtstätte von Heike Polleichtner wurde mit gültiger Einzugsermächtigung eingezogen, die angeforderte Rechnungsstellung zur Zuchtzulassung des Rüden jedoch nicht. Der Vorstand stellt fest, dass die Zuchtzulassung unabhängig von der Rechnungsanforderung ausgesprochen wird. Die Verbindlichkeit bzgl. der Zuchtzulassung des o.g. Rüden ist gegenüber dem Verein beglichen.

Aktuell werden nun bei Facebook in der Gruppe der Sara Herzlinger – Rund um den ACDCD e.V. – erneute massive Anschuldigungen gegen Heike Polleichtner und jetzt auch gegen den Vorstand erhoben. Diese Anschuldigungen haben mit sachlicher Diskussion und kynologischem Hintergrund nichts mehr zu tun! Vielmehr werden die Persönlichkeitsrechte Einzelner verletzt.

Der Vorstand hat sich darauf geeinigt, dass Facebook nicht die geeignete Plattform darstellt, um Vereinsinterna und kynologisch sach- und personenbezogene Diskussionen zu führen.

Die Vorstandmitglieder sind angehalten entsprechende Beiträge auf Facebook weder zu tätigen, noch zu kommentieren. Dieses Verhalten wurde den Vorstandmitgliedern dahingehend ausgelegt, dass der Austritt aus der o.g. Facebook Gruppe allein der Feigheit und der Meidepolitik zuzuordnen sei!

Zu den Vorwürfen konkret:

In einem Tread einer ausländischen ACD Besitzerin aus der Schweiz wird folgende Tatsache dargestellt: Die Zuchtleitung hätte einen Nachzuchtrüden ihrer Hündin in der Zucht gesperrt und eine ausgestellte Zuchtzulassung eigenmächtig annulliert. Die Machenschaften der Zuchtleitung müssen kontrolliert werden. Amtsmissbrauch und Zuchtvergehen der Zuchtleitung stehen zur Debatte.

Es geht hierbei um den Rüden eines Mitgliedes des ACDCD e.V.

Der Rüde weist folgende Auswertungen und Merkmale auf: HD A, prcd2 PRA Carrier, - P2 im UK.

Der Rüde wurde am 10.08.2008 vom VDH inventarisiert. Der Richter sprach für den Rüden eine Empfehlung zur Zuchtzulassung mit folgendem Wortlaut aus: Nur mit vollzahnigen V-Hündinnen für einen Wurf (mit Nachzuchtbeurteilung)

# Vorstandsmeldungen

Der Rüde wurde fälschlicherweise am 01.01.2009 – am ersten Tag der Zuchthoheit – von der damaligen Zuchtleitung OHNE EINSCHRÄNKUNGEN, entgegen unserer Zuchtordnung zur Zucht zugelassen.

Der Rüde deckte innerhalb der Zuchthoheit des ACDCD e.V. und der Fehler bei der Zuchtzulassung wurde bemerkt, als die Unterlagen zur Wurfeintragung eingereicht wurden.

Die Zuchtkommission entschied im August 2009, dass die Zuchtzulassung berichtigt wird und der Rüde analog der Zuchtordnung in der Zucht eingesetzt werden kann. Weiterhin folgte die Zuchtkommission den Empfehlungen des amtierenden Richters bei der Inventarisierung am 10.08.2008 und sprach eine Nachzuchtkontrolle von 75% für den ersten Wurf des Rüden aus. Die Einschränkungen der Zuchtkommission wurden von der Zuchtleitung in die Ahnentafel des Rüden eingetragen.

Dieser Sachverhalt wurde damals schon von der damaligen Zuchtleitung mitgeteilt:

Die damalige Zuchtleitung hat hierzu gegenüber der Zuchtkommission folgendermaßen Stellung genommen:

AW: Zuchtzulassung meines Rüden .....

Datum:04.02.2011 08:18:26 Westeuropäische Normalzeit

Von:.....

Hallo,

*bestätige meinen fehler bei eintragung der zzl.*

*war damals alles grad ziemlich viel. die dame hat mich im vorfeld mehrfach genervt*

*wann sie endlich die zzl bekommen könnte, der rüde wäre ja in allen punkten perfekt...*

*weiß nicht mehr weshalb ich das das Inventarisierungsprotokoll nicht korrekt gelesen hatte –*

*mir lag der ganze stapel an protokollen von der entsprechenden veranstaltung vor.*

*ein unentschuldbarer fehler, den ich aber nicht mehr ändern kann.*

*da sie recht hat, daß sie keine chance hatte bzgl. des wurfes mit river und den welpenkäufern*

*entsprechend auf eine nachzuchtkontrolle zu reagieren, würde ich diesen wurf außen vor lassen,*

*und ihr die chance geben die nachzuchtkontrolle mit einem weiteren wurf zu erbringen – ohne die einschränkung an sich zu ändern.*

Der ausländischen Züchterin aus der Schweiz wurde von der damaligen Zuchtleitung mitgeteilt:

Von: .....

– Ursprüngliche Nachricht –

Von: .....

Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2011 15:21

An: .....@bluewin.ch

Betreff: AW: Re:..... – nachzuchtkontrolle

Hallo XXXXX,

*wollte dir kurz meinen Standpunkt darlegen, da ich damals den Fehler gemacht hatte.*

*In Deutschland sind 2 fehlende Prämolaren sehr wohl der Grund einer Einschränkung, bei jedem Hund.*

# Vorstandsmeldungen

*Selbst meine Alice mit einem einzigen fehlenden P1 hat eine Einschränkung auf vollzahnigen Zuchtpartner. Schon deshalb war mein erster Amtsakt damals – war alles bissl viel im Übergang und Frau Seiter hatte schon darauf gewartet und nachgefragt und ich wollte ihr das schnell schicken und, ja ... ich hab schlichtweg des Inventarisierungsprotokoll nicht rausgeholt und durchgelesen, weil sie gesagt hat alles perfekt, alles da ... leider war ich nicht so sorgfältig wie das jetzt Frau Polleichtner ist. Was nun die Nachzuchtkontrolle angeht. Der Richter macht eine Empfehlung, die Zuchtkommission entscheidet dann wie mit der Empfehlung umgegangen wird, d.h. bei einer so klaren, eindeutigen und machbaren Empfehlung wird dieser natürlich entsprochen. Ganz eindeutig kann ich sagen, daß ich sicher nicht Herrn Peper damals in irgendeiner Weise beeinflußt habe. Damals hatte der VDH noch die Zuchthoheit, das war die erste Inventarisierung des Vereins und ich maße mir nicht an mehr Ahnung über Gebäude usw. zu haben als ein langjähriger deutscher Richter. Er wollte das so haben, ich war nicht sorgfältig genug bei der Bearbeitung der ZZL und eine nachträgliche Änderung gabs in Deutschland immer schon wenn Fehler passiert sind, oder sich die ZZL geändert hat z.B. wurde Naomis ZZL damals vom VDH mehrfach geändert. Zuerst war sie uneingeschränkt, dann durfte sie nur mit A-Hüfte, dann nur mit vollzahnig, dann mußte sie den Hörtest nachholen. Frau XXXXX Hund ist auch nicht der erste oder einzige Hund, der aus der Zucht fällt oder eine Nachzuchtkontrolle erbringen muß. Auch das war bereits beim VDH so und hat sich nicht geändert. Ich kann mich nur für meinen Fehler damals entschuldigen und es tut mir sehr leid, daß das jetzt solche Wogen schlägt.*

*Liebe Grüße*

Von der Eigentümerin des Rüden wurde im Februar 2011 die erneute Anfrage an die Zuchtkommission gestellt, in der die ursprüngliche, uneingeschränkte Zuchtzulassung des Rüden wieder hergestellt werden sollte. Die „Umschreibung“ der Zuchtzulassung sei unrechtmäßig gewesen.

Die Zuchtkommission hat erneut die Zuchtzulassung des Rüden geprüft und ist mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, die bestehende, eingeschränkte Zuchtzulassung zu bestätigen. Dies wurde der Eigentümerin des Rüden schriftlich mitgeteilt.

Aus diesem Sachverhalt heraus hat sich nun in Facebook entwickelt, dass der Zuchtleitung vorgeworfen wird die Unterlagen verändert zu haben, Amtsmissbrauch zu betreiben, Urkundenfälschung, Vorteilsnahme, dem Vorstand wird Diktatur vorgeworfen, man müsse u.a. die Arbeitsabläufe der Zuchtleitung und des Vorstandes kontrollieren. Mit folgenden Schlagwörtern werden diese Anschuldigungen verbreitet:

- Ungleichbehandlung der Mitglieder und Züchter
- Zuchtleitung würde im Alleingang Zuchtzulassungen abändern
- Amtsmissbrauch
- Vertuschungsaktionen

Nun fordern zwei Mitglieder den Vorstand auf, die Zuchtleitung bis zur Klärung der Vorwürfe zu suspendieren. Die Anschuldigungen werden nicht konkretisiert, man verweist auf die Diskussion in der o.g. Facebook Gruppe.

# Vorstandsmeldungen

---

Auch hier hat der Vorstand die Vorwürfe gegen die Zuchtleitung gewissenhaft geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weder Amtsmissbrauch vorliegt, noch eine andere der in Facebook aufgeführten Anschuldigungen gegen die Zuchtleitung der Wahrheit entsprechen. Eine konkretisierte schriftliche Anschuldigung gegen die Zuchtleitung oder den Vorstand liegt nicht vor. Es wird lediglich auf die Einträge in Facebook verwiesen.

Die Änderung der ZZL ist korrekt.

Es ist nicht akzeptabel, dass Amtsträger in dieser Art und Weise öffentlich diffamiert, beschuldigt und des Amtsmissbrauchs bezichtigt werden und dieses aufgrund unvollständiger Informationen und falschen Tatsachenbehauptungen!

Deshalb wird der Vorstand rechtliche Maßnahmen anwaltlich prüfen lassen.

Wir bedauern sehr, dass sich auch Mitglieder des ACDCD e.V. an dieser Hetze beteiligt haben.

***Der Vorstand***

# Vorstandsmeldungen

## Geringfügige Beschäftigung für den ACDCD e.V. im Jahr 2010 und 2011

Die ehemalige Kassenwartin Martina Kloth, führte auf der AOMV am 11. August 2012 unter Top 5 Kassenbericht, die Fragestellung zu der geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin des ACDCD e.V auf. Hierzu seien noch einige Fragestellungen von der damaligen Kassenwartin Frau Kloth unbeantwortet geblieben.

Der Vorstand hat diese Angelegenheit geprüft und hat folgendes festgestellt.

Da sich aus den Reihen der Mitglieder des ACDCD e.V. in den Jahren 2009 und bis Juli 2010 leider niemand finden konnte, der die Zuchtbuchstelle unterstützt bzw. bearbeitet, hat die Mitgliederversammlung auf der AOMV in Bruchköbel am 17. Juli 2010 unter TOP 11 der Tagesordnung : Genehmigung einer Aushilfskraft für die Zuchtbuchstelle auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung, zugestimmt.

Diese Mitarbeiterin wurde im Juli 2010 eingestellt. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiterin wurden zur Anmeldung des Arbeitsverhältnisses an die damalige Kassenwartin Frau Kloth per Brief vom 17. September 2010 gesendet. Inhalt dieses Schreibens: Name, Vorname , Geburtsdatum, Eintrittsdatum , vollständige Adresse, Krankenkasse, Sozial Versicherungsnummer, Bankverbindung und Stundenentgelt. Eine Kopie des Personalausweises wurde angefordert, zugesendet und der Kassenwartin erneut am 20.Juni 2011 übermittelt.

Zusätzlich wurde per Briefsendung die Adressänderung der Mitarbeiterin am 21. Februar 2011 mitgeteilt. Dies steht entgegen den Angaben, die Kassenwartin hätte damals keine Korrespondenz und keine Kenntnis bzgl. der Mitarbeiterin erhalten.

Die Stundennachweise wurden monatlich per Briefsendung bzw. Email jeweils für den gesamten monatlichen Abrechnungszeitraum an die Kassenwartin gemeldet. Das führen eines Stundenkontos wurde am 22. Februar 2011 durch die Zuchtleitung empfohlen, jedoch nicht angenommen, kommentiert oder umgesetzt. Die Kassenwartin gab die Abrechnungsanforderung an den Steuerberater weiter, der das Lohnkonto der Mitarbeiterin führte und die monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung vornahm. Aufgrund dieser Gehaltsabrechnung wurde das Entgelt von Frau Kloth an die geringfügig Beschäftigte Mitarbeiterin überwiesen.

Erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Mai 2011 durch Frau Kloth als damalige Kassenwartin, wurde eine Anforderung für einen unterschriebenen Stundennachweis mit Schreiben von Frau Kloth vom 14. Juni 2011 gestellt. Das Erbringen dieser Stundennachweise ist im nach hinein nicht mehr zu realisieren. Es wurden von Juli 2010 bis April 2011, trotz Nachfrage von Seiten der Zuchtleitung, keine Stundennachweise gefordert und somit wurden die einzelnen Termine, wann die Mitarbeiterin für die Zuchtbuchstelle tätig war nicht festgehalten, sondern nur die Gesamtstundenzahl pro Monat zur Abrechnung gemeldet.

Demnach lagen alle relevanten Unterlagen bzgl. der geringfügig Beschäftigten Mitarbeiterin der damaligen Kassenwartin vor.

Alle aufgeführten Schriftstücke und Unterlagen wurden dem Vorstand zur Klärung dieser Angelegenheit vorgelegt. Der Vorstand kann keine Unregelmäßigkeiten oder Verfehlungen feststellen.

***Der Vorstand***

# Vorstandsmeldungen

## Gute Frage...

Wenn Sie Fragen rund um den Verein, das Vereinsgeschehen oder spezielle Fragen die aktuell im Raum stehen haben, senden Sie uns diese gerne zu.

Wir versuchen diese so schnell wie möglich zu beantworten und hoffen damit Unklarheiten zu beseitigen, Gerüchte aufzuklären und mehr Transparenz zu schaffen.

Damit auch alle anderen Mitglieder etwas davon haben, veröffentlichen wir Ihre Frage inklusive Antwort im geschlossenen Mitgliederbereich der ACDCD Homepage.

Ein Hinweis hierzu: Bitte formulieren Sie Ihre Frage so konkret wie möglich, damit wir diese auch möglichst ausführlich beantworten können.

Leider ist Herr Tralau, der bei der AOMV 2012 den Bereich Öffentlichkeitsarbeit übernommen hat, von diesem Amt zurückgetreten.

Die Aufgaben hat die 1. Vorsitzende kommissarisch übernommen.

***Der Vorstand***

## Info zu Frage bei der AOMV 2012

Bei der Mitgliederversammlung am 11. August kam die Frage auf, ob Frau R. Hoffman, welche Mitglied im Ehrengericht ist, auch zusätzlich als Kassenprüferin agieren darf, für die sie bei der MV 2011 gewählt wurde.

Hierzu nimmt die Ehrengerichtsordnung, sowie die Satzung wie folgt Stellung:

§2.6 der EG Ordnung:

Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) dürfen nicht

– gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes gem. §§17,18, oder §24 der Satzung sein.

§17 sowie §18 der Satzung beschreiben den gesetzlichen und geschäftsführenden Vorstand, sowie den engeren Vorstand.

§24 der Satzung beschreibt die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts.

Da Kassenprüfer weder im Vorstand noch Teil des Vorstandes sind, ist somit kein Einwand gegeben, dass Frau R. Hoffmann nicht als gewählte Kassenprüferin einzusetzen wäre.

# Vorstandsmeldungen

## Info zum Ehrengericht

Bei der JHV 2011 in Castrop-Rauxel fand eine Wahl zur Komplettierung des Ehrengerichts statt.

Gewählt wurden eine Vertreterin des EG Vorsitzenden, ein EG Beisitzer, sowie zwei weitere EG-Ersatzmitglieder.

Die gewählte Vertreterin des EG Vorsitzenden, Frau Lutz, ist kein Mitglied mehr im ACDCD e.V.

Weiter wurde Herr J. Herbel als EG Beisitzer (Top 34 Wahl eines EG Mitglieds) gewählt.

Diese Wahl war falsch, da ein Nachfolger für ein zuvor ausgeschiedenes EG Ersatzmitglied hätte gewählt werden müssen.

Zuletzt wurden zwei weitere Ersatzmitglieder (Top 35 Wahl zweier Vertreter des EG) gewählt.

Leider war diese Wahl ungültig, da sie on Block durchgeführt wurde, was lt. Sitzungsordnung hätte als geheime Wahl stattfinden müssen.

Eine Nachwahl des EG war geplant für die JHV im März 2012. Die Wahl kam zum einen nicht zustande, da die Sitzung abgebrochen wurde, zusätzlich wurde der Top Punkt 16d zur Wahl falsch angegeben. Laut TOP hätte das Ehrengericht und deren Stellvertreter neu gewählt werden sollen, was allerdings falsch war, da die Neuwahl erst in 2013 stattfinden muss.

Sofern eine weitere AOMV anberaunt wird, wird die Wahl zur Vervollständigung des Ehrengerichts anstehen. Ansonsten findet eine komplette Neuwahl bei der JHV 2013 statt.

*Herr Bremer, Vorsitzender des Ehrengerichts ist vom seinem Amt am 18.09.2012 zurückgetreten.*

Der ACDCD kann somit kein vollständiges Ehrengericht stellen.

## Streichung von der Mitgliederliste

Folgende Mitglieder wurden per Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen:

23.08.2012 Jutta Weckmüller

28.08.2012 Manuela Kreinacke

Mitglieder, die 2012 gestrichen wurden:

- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| – Geil-Doth, Kerstin    | – Geil, Ralf        |
| – Frielingsdorff, Diane | – Lichte, Charlotte |
| – Ziemann, Klaus-Dieter | – Kühl, Marina      |
| – Bachleitner           | – Werner, Antje     |
| – Lutz, Stephanie       | – Kreinacke, Kurt   |

# Info Zuchtgeschehen

## **Veranstaltung**

### **Tagung für Züchter und Deckrüdenbesitzer**

am Samstag, 1. Dezember 2012 ab 10 Uhr

Veranstaltungsort: Gasthof Lindenhof, Dorfstraße 26, 59302 Oelde

Anmeldung über die ACDCD Homepage.

#### **Themen:**

- Zucht in Zahlen und Fakten
- Ausarbeitung Anträge Zuchtordnung
- Vertragszüchter / Zucht ausserhalb des ACDCD e.V.
- Runder Tisch zu Problemen in der Zucht
- Übergabe Zuchtleitung in der nächsten Legislatur

Sie können sich ab sofort über die ACDCD Homepage für diese Veranstaltung anmelden.

## **Entziehung der Zuchtzulassung**

Der Vorstand beschließt, dass dem Rüden \*Wild Desert Dingos Challenger\* aufgrund von Verstößen gegen § 4.1.1, § 6.1.1, und unter Bezugnahme auf § 8.3 die Zuchtzulassung vom Verein entzogen wird.

# Ausstellungswesen

## Deutscher Champion ACDCD

Der ACDCD e.V. hat den Australian Cattle Dog

### Woylie´s Gedala

mit dem Titel „**Deutscher Champion ACDCD**“ ausgezeichnet.

Wir gratulieren ganz herzlich.



# Verhaltenstest Kaast

Am 1. April fand in Kaast ein Verhaltenstest statt. Es haben 6 Hund am Verhaltenstest teilgenommen.

Verhaltenstester waren Kornelia Förster und Petra Gerhards.

Teilnehmende Hunde:

- Sawdust's In All It's Glory
- Red Manor's Elano vom Landhof Rothaus
- Paul (nicht nach Regeln des VHD gezüchtet)
- Chari (nicht nach Regeln des VHD gezüchtet)
- Crasy Little Girl (nicht nach Regeln des VHD gezüchtet)
- Duke (nicht nach Regeln des VHD gezüchtet)

Alle Hunde haben den Test bestanden. Herzlichen Glückwunsch.

Im Anschluß fand ein Obedience Einführungsseminar mit Birgit Funk statt (siehe Bericht S. 21).



**Foto von links nach rechts: Kerstin Hoffmann mit Elano, Petra Gerhards (Verhaltenstesterin), Claudia Weber mit Paul, Sarah Appel mit Chari und Crasy Little Girl, Kornelia Förster (Verhaltenstesterin) und Heike Polleichtner mit Bumble.**

# Verhaltenstest

---

Am 14. Juli, einen Tag vor der Klubschau, haben 7 Hunde am Verhaltenstest teilgenommen.

Verhaltenstester waren Mathias Dejung und Petra Gerhards.

Teilnehmende Hunde:

- A Ballad of Lucy Jordan von der Sturmhöhe
- Ayery's Va Bene von der Sturmhöhe
- Wallaroo Original Paint
- Wallaroo Ready Steady Go
- Wild Desert Dingo's Just a Secret
- Woylie's Gedala
- Queen von der Siegquelle

Alle haben den Test bestanden. Herzlichen Glückwunsch.

Am 15. September, einen Tag vor der Spezialzuchtschau in Kiel, haben 6 Hunde am Verhaltenstest teilgenommen.

Verhaltenstester waren Kornelia Förster und Christiane Möller.

Teilnehmende Hunde:

- Mc Coy's Dr. Pepper of Blue Spirit
- Mc Coy's Glen of Blossom
- Mc Coy's Glory of Blossom
- Sawdust's Incredible IMP
- Sawdust's Inspired Impression
- Sawdust's Jazz N'Blues

Alle haben den Test bestanden. Herzlichen Glückwunsch.

# Obedience Seminar

Im Anschluss an den Verhaltenstest am 01. April 2012 in Kaarst fand ein Obedience-Einführungs-Seminar mit Birgit Funk statt.

Voller Spannung und Erwartung gingen insgesamt 6 Teams an den Start.

Vorerst zeigten uns allerdings zuerst Birgit Funk mit ihrem Hund und auch Petra Gerhards mit ihrem Quattro ihr Können und wie das später mal aussehen könnte.

Wir waren alle mächtig beeindruckt und dann waren wir an der Reihe.

Begonnen wurde mit einzelnen Trainingseinheiten...



*...unter „Aufsicht „ von Frau Funk...*



*wurden die einzelnen Teams analysiert...*

# Obedience Seminar



*...und viel zur besseren Kommunikation...*

...zwischen Hund und Mensch erklärt.

Danach erhielten wir Lektionen im Apport und wie man den Hund konditionieren kann um z.B. den Befehl „in die Box“ umzusetzen.

Alles in allem verfolgten wir alle mit großem Interesse die von unseren Trainerinnen Frau Funk und Frau Gerhards verständlich ausgeführten Unterweisungen, so dass die Hunde zum Abschluss wie hier z.B. auch schon in der Lage waren, über eine Hürde zu apportieren.



# Obedience Seminar



Auch für unsere Zuschauer, oder die, die mal gerade Pause hatten, kam keine Langeweile auf.

Die Gastfreundschaft und die Bewirtung in Kaarst war ausgezeichnet und wir möchten uns hiermit noch einmal dafür bedanken.

Das Seminar wurde mit großer Begeisterung und viel neuem Wissen beendet und wir waren uns alle sicher, das wir das gerne mal wiederholen möchten.

Eure

***Kerstin Hoffmann***

## **Protokoll der JHV des Australian Cattle Dog Club e.V. am 18. März 2012 in Wetzlar-Blasbach**

Beginn : 11.40 Uhr

**TOP 1.**Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden.

Abstimmung : Dürfen die Kinder von Suzanna und Ingo Behne der Versammlung beiwohnen, auch wenn sie keine Mitglieder sind ?

Dafür : 27

Dagegen : 3

Enthaltung : 3

Der Antrag wurde angenommen.

**Änderung Tagesordnung**

Es fehlen TOP-Punkte :

TOP 3a Verlesen des Protokolls der JHV Castrop Rauxel 2011

TOP 1a Genehmigung der Tagesordnung

TOP 5a Bericht der Kassenprüfer

TOP 5b Entlastung der Kasse

TOP 5c Entlastung des Vorstandes

Sollen die fehlenden Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden ?

Dafür : 33

Dagegen : 2

Enthaltung : /

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 1 a :** Genehmigung der Tagesordnung :

Dafür : 34

Dagegen : 2

Enthaltung : /

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 2**

Die Einladung erfolgte fristgerecht, und mit 36 anwesenden Stimmberechtigten ist die Versammlung beschlussfähig.

**TOP 3a** Verlesen des Protokolls der JHV 2011 durch Alex Sänger .

**TOP 4** Verlesen des Protokolls der AOMV vom 20. Nov.2011 durch Martina Schneider.

**Abstimmung** : Ist die Versammlung damit einverstanden, dass das JHV Protokoll ergänzt wird ? ( Beiblatt mit geröteten Markierungen der Ergänzungen wird beigefügt)

Dafür : 34  
Dagegen : /  
Enthaltung : 2

Der Antrag wurde angenommen.

**Abstimmung** : Soll das Protokoll der AOMV generell ergänzt werden ?

Dafür : 18  
Dagegen : 7  
Enthaltung : 10

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 5** Bericht des Vorstandes

- 1- Alex Sänger
- 2- Mathias Dejung
- 3- Martina Schneider

Kurze Pause von 12.15 Uhr bis 12.30 Uhr

4. Bericht der Kassenwartin
- 5a. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Kassenwartin zur Kassenprüfung

Die Kasse soll zu einem neuen, zeitnahen Termin geprüft werden, bei dem die Kassenprüfer und die Kassenprüferstellvertreter anwesend sind.

**Abstimmung** : Soll eine erneute Kassenprüfung in den nächsten 4 Wochen in den Räumen der Kassenwartin unter Einberufung der Vertreter vorgenommen werden ?

Dafür : 29  
Dagegen: /  
Enthaltung : 7

Der Antrag wurde angenommen.

6. Bericht der Kassenwartin

6a. Fortsetzung Bericht der Kassenwartin / Jahresplan 2012-04-26

7. Bericht der Zuchtbuchstelle Jana Rusch berichtet noch einmal kurz von Quereleien und unfreundlichen Bemerkungen seitens der Züchter.

8. Bericht der Zuchtleitung

Heike Polleichtner sagt zu, auf der Homepage den Hinweis auf aktive Zuchtstätten nach ganz oben umzuplatzieren. ( Bis jetzt ganz unten.)

9. Bericht der Beauftragten für Erziehung und Ausbildung verlesen von Alex Sänger, mit einem herzlichen Dankeschön an die leider abwesende Kornelia Förster.

10. Bericht der Beauftragten für das Ausstellungswesen

**TOP 5c Entlastung des Vorstandes – verschoben auf die AOMV**

**TOP 6 Antrag auf Ergänzung der Zuchtordnung § 3.1. : Thema \*Zuchtbuchstelle\***

Dafür : 22

Dagegen : /

Enthaltung : 13

Der Antrag wurde angenommen.

**Top 7 Antrag auf Ergänzung der Satzung § 3**

Dafür : 34

Dagegen : 0

Enthaltung : 1

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 8 Antrag auf Ergänzung der Satzung § 21B**

Antrag wird von Tina Dejung modifiziert und auf der AOMV erneut gestellt.

**TOP 9 Antrag auf Ergänzung der Geschäftsordnung § 3**

Dafür : 17

Dagegen: 9

Enthaltung : 9

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 10 Antrag auf Änderung der Finanzordnung Anhang A ( Teil 1 ) Gebühren im ACDCD e.V. - Verhaltenstest**

Dafür : 29  
Dagegen : 4  
Enthaltung : 2

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 11 Antrag auf Änderung der Finanzordnung § 4.2.  
Wird zur AOMV zurückgestellt.**

**TOP 12 Antrag auf Änderung der Zuchtordnung § 9.5.**

Dafür : 34  
Dagegen : 0  
Enthaltung : 2

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 13 Antrag auf Änderung der Finanzordnung Teil A**

Dafür : 35  
Dagegen : /  
Enthaltung : 1

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 14 Antrag auf Änderung der Satzung § 10**

Dafür 22  
Dagegen : 1  
Enthaltung : 13

Der Antrag wurde angenommen.

**TOP 16 Wahlen**

Bestimmung des Wahlausschusses :

Wahlleiterin : Barbara Weber  
Wahlhelfer : Klaus Kloth und Michael Holzhauer



Abstimmung Wahlausschuss :  
Dafür : 34  
Dagegen : /  
Enthaltung : 1

Somit steht der Wahlausschuss fest.

Die Wahl des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit wird auf die AOMV verschoben.

### **Wahl der Zuchtkommmission**

Die Wahl wird verschoben.

Alex Sänger bricht die Versammlung um 17.53 Uhr ab.

Sitzungsleiter

  
Alex Sänger

Protokollführer

  
Martina Schneider

**Protokoll der Außerordentlichen Mitgliederversammlung  
des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. am 11.08.2012 in Wetzlar-  
Blasbach, Hauptstraße 41, Gasthaus \*Zur Linde\***

Beginn der Versammlung : 11.05 Uhr

Es ist ein Besucher, welcher kein Mitglied des ACDCD e.V. ist, Herrn Kühl, Ehemann von Sigrid Kühl, Mitglied anwesend.

Der Sitzungsleiter befragt die Mitglieder, ob dieser der Sitzung beiwohnen darf.

Dafür : 21

Nein : 0

Enthaltung : 0

Somit ist Herr Kühl als Besucher zugelassen.

Es gibt ein Mitglied, welches sich noch im Aufnahmeverfahren befindet, Frau Tanja Etz. Der Sitzungsleiter erlaubt, dass sie der Versammlung beiwohnen darf, sie ist aber nicht stimmberechtigt.

Kein Mitglied hat Einwände.

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Versammlungsleiter Mathias Dejung.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Anzahl der Stimmberechtigten: 21

TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung

Dafür : 21 Stimmen

Dagegen : 0

Enthaltung : 0 Stimmen

Somit ist die Tagesordnung genehmigt.

TOP 4 Bericht des Vorstandes

Der 2. Vorsitzende erklärt, dass wir versucht haben, einen früheren Termin zu finden, was aber nicht möglich war. Mathias Dejung berichtet über die Kontakte mit dem VDH, welcher

unsere Satzung und Ordnungen beanstandet. Leider hat der letzte Vorstand es versäumt, die Satzungen und Ordnungen VDH konform zu ändern. So konnte der Plan, alles bis Ende 2011 einzureichen, und ab Anfang 2012 festes Mitglied im VDH zu sein, nicht realisiert werden.

Unsere Satzung müsste längerfristig komplett überarbeitet werden.

Es entsteht eine längere Diskussion über ein Treffen von Herrn Bartscherer mit Mathias Dejung und Heike Polleichtner in Dortmund im Mai.

Frau Sänger spricht einen Termin mit dem VDH in Dortmund im Mai an. Mathias Dejung und Heike Polleichtner hatten mit Herrn Bartscherer einen kurzfristig anberaumten Gesprächstermin, bei dem ein weiterer Termin für den gesamten Vorstand besprochen wurde.

Frau Polleichtner war bei diesem Gespräch anwesend, da sie ebenfalls einen eignen Termin dort hatte. Mathias hatte einige Zeit zuvor ein Telefonat mit Herrn Bartscherer, bei dem beide abgesprochen hatten, dass sie sich in Dortmund sehen würden.

Frau Sänger erregt sich darüber, dass ihr Mann nicht dabei war.

Johannes Herbel erzählt dann, wie er den Tag in Dortmund erlebt hat. Alex Sänger berichtet, dass er sich boykottiert fühlte, da Mathias Dejung ohne ihn kurz mit Herrn Bartscherer gesprochen hat. Leider hatte Herr Sänger dieses Thema niemals zuvor angesprochen, so dass es nun auf der Sitzung besprochen werden musste. Da auch Alex Sänger Gesprächstermine mit Herrn Bartscherer ohne den restlichen Vorstand hatte, sind einige Mitglieder der Meinung, dass man diese Dinge nicht überbewerten soll.

Der offizielle Termin mit dem VDH war für den 22.05.2012 geplant, welcher dann vom VDH abgesagt wurde, nach dem Alex Sänger als 1. Vorsitzender zurückgetreten war. In Dortmund hatte Herr Bartscherer Mathias Dejung bereits mitgeteilt, dass unsere Satzungen nachbearbeitet werden müssen.

Mathias erklärt nochmal, dass die Abgabe der nicht überarbeiteten Satzungen ein großes Problem darstellen könnten.

11.53 Uhr – Ingo Behne trifft ein- nun 22 Stimmberechtigte

Pause 12.09 Uhr bis 12.52 Uhr

Frau Kloth berichtet nach der Pause, dass die vom Anwalt überarbeitete Satzung im alten Vorstand per email an die Vorstandsmitglieder versandt wurde, und Tina Dejung wird danach schauen ob sie diese im Mailarchiv findet.

Alex Sänger nimmt das Protokoll der abgebrochenen JHV vom März 2012 an sich, um es später zu unterschreiben.

Kassenbericht Kerstin Hoffmann, Zahlen siehe Bericht Kerstin Hoffmann.

Bericht Zuchtbuchstelle : Jana erklärt, welche Tätigkeiten sie in der Zuchtbuchstelle ausführt.

Iris Stenschke regt an, dass die Zuchtleitung eine Empfangsbestätigung für eingegangene Unterlagen versendet.

Diskussion, ob es Sinn macht, dass Jana Rusch in Zukunft auch zeichnungsberechtigt ist.

Martina Kloth fragt nach, wie Jana Rusch die Zusammenarbeit mit den Züchtern beurteilt. Diskussion darüber, da immer wieder Züchter das Einreichen der Papiere verzögern oder gar nicht abgeben.

Mathias berichtet, dass Züchter die Veröffentlichungen von beispielsweise Deckmeldungen, welche zwar an Jana gesendet werden, ihr aber gleichzeitig die Veröffentlichung untersagt wird. Dieser Punkt wird auf später – Verschiedenes – vertagt.

Tina Dejung berichtet aus ihrem Ressort, dass sie sehr zufrieden mit der Clubshow war.

Auch fordert sie die Mitglieder auf, ihre Hunde für die Titel \*Deutscher Jugendchampion ACDCD e.V.\* und \*Deutscher Champion ACDCD e.V.\* zu melden.

Es wird nochmal nachgefragt, warum dem Vorstand die Unterlagen für die VDH Aufnahme so lange nicht vorlagen und Alex erklärt, warum er die Unterlagen nach der Wahl Castrop Rauxel nicht mitnehmen konnte. Nach der Wahl habe Zuzanna Behne am folgenden Tag keine Zeit gehabt, ihm die Unterlagen und Kisten auszuhändigen, bzw. eine ordentliche Übergabe zu gestalten, da dort die Clubshow stattfand.

So sollten die Kisten von Mathias und Tina mitgenommen werden, diese aber hatten das Auto voll und keine Transportmöglichkeit. So landeten sie bei Manuela Schellhorn. Diese hat ihm dann alle Unterlagen nach Dortmund mitgebracht, und hier wurden sie auch wieder nicht mitgenommen. Danach lagen sie wieder bei Manuela Schellhorn, wo sie von Heike Polleichtner abgeholt wurden.

Mittlerweile liegen alle Ordner bei der Geschäftsstelle.

TOP 5 Bericht der Kassenprüfer wird von Ralf Tralau verlesen.

Bericht von Kerstin Hoffmann zum Kassenprüfer-Bericht. Iris Stenschke regt an, größere Anschaffungen durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Steuerbescheid vom FA soll im Mitgliederbereich veröffentlicht werden.

Das Problem mit der Aushilfe Frau Brune ist immer noch offen, da die Quittungen für ihre Arbeit immer noch nicht eingereicht wurden. Kerstin Hoffmann wird Frau Brune anschreiben.

Mathias stellt den Antrag, dass der Kassenprüfbericht nachbearbeitet wird, damit ersichtlich wird, welcher Kassenwart wann für welchen Zeitraum verantwortlich war.

## TOP 6 Entlastung des Vorstandes

Frau Sigrid Kühl stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes

Dafür : 11

Dagegen : 4

Enthaltung : 2

Somit wurde der Vorstand entlastet.

Vier Mitglieder durften nicht abstimmen, da sie dem Vorstand angehören. Ebenso durfte Alexander Sänger der als Ehemaliger Vorsitzender im Abstimmungszeitraum tätig war, ebenfalls nicht abstimmen.

Pause von 15.15 Uhr bis 15.25 Uhr

## TOP 8 Wahlen

Bestimmung der Wahlkommision

Wahlleiter Johannes Herbel

Wahlhelfer Ralf Tralau

Wahlhelfer Iris Stenschke

Wahl des 1.Vorsitzenden

Frau Sigrid Kühl wird vorgeschlagen

Dafür: 16

Dagegen : 3

Enthaltung: 2

Ungültig: 1

Somit wurde Frau Sigrid Kühl zur 1. Vorsitzenden gewählt. Frau Kühl nimmt die Wahl an.

## TOP 9 Wahl des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Ralf Tralau und Holger Nill werden vorgeschlagen, Ralf Tralau lässt sich aufstellen, Holger Nill möchte nicht kandidieren.

Herr Tralau tritt als Wahlhelfer zurück. Inka Metzner übernimmt für ihn den Posten als Wahlhelfer.

Herr Tralau tritt Kassenprüfervertreter zurück, um sich der Wahl als Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit zu stellen.

Dafür : 14

Dagegen : 7

Enthaltung :1

Somit wurde Ralf Tralau zum Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit gewählt. Herr Tralau nimmt die Wahl an.

TOP 10 Wahl der Kassenprüfervertreter

Bis zur nächsten Kassenprüfung muß geklärt werden, ob Raphaela Hoffmann Ehrengerichtsmitglied und Kassenprüfer sein darf und ob Herr Kloth die Kasse von Frau Kloth prüfen darf / durfte.

Alex Sänger wird vorgeschlagen, jedoch legt Tina Dejung ein Veto ein, da Alex Sänger bereits als Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und als Erster Vorsitzender zurückgetreten ist.

Maria Timm und Holger Nill werden vorgeschlagen.

Alex Sänger : 7

Maria Timm : 5

Holger Nil: 10

Somit wurde Holger Nill zum Kassenprüfer-Vertreter gewählt.

TOP 11 Antrag auf Änderung des Regelwerks

Es wird offen abgestimmt, ob die in der Einladung veröffentlichten Änderungen genehmigt werden.

Dafür 22

Dagegen 0

Enthaltungen : 0

Somit wurden die Änderungen einstimmig angenommen.

## TOP 12 Verschiedenes

Mathias spricht nochmal die Weigerung der Züchter an, ihre Deckmeldungen nicht zu veröffentlichen. Es wird der Vorschlag gemacht, einen neuen Züchtervertrag zu machen.

Die Frage, was man tun soll, wenn z.B. der Deckrüdenbesitzer nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden ist, der Züchter dies jedoch wünscht .

Idee von Ingrid Heibel : Geplanter Wurf / HD Auswertung etc.. mit dem Vermerk \*Daten verweigert \* zu versehen.

Außerdem Satzungsänderung ..Unterm Strich raten die Mitglieder dem Vorstand, weiter auf die Wünsche einzugehen, bis zu einer Änderung der Satzung ...

Johannes fragt nach den Protokollen der AOMV 2011 und der der JHV 2011 abgestimmt wird. Die Änderungen wurden vorgenommen und die Protokolle im Mitgliederbereich bereits veröffentlicht.

Karin Sänger fragt nach, wie lange sie das DOK Dokument ( Augenuntersuchung ) noch unterschreiben und versenden muss, da das System mittlerweile vernetzt wurde. Mathias erklärt, dass der ACDCD e.V. erst jetzt angeschlossen wurde, jedoch viele Ärzte noch nicht am System teilnehmen. Die elektronischen Befunde werden somit nicht mehr unterschrieben und automatisch via Email gesendet an den ACDCD e.V. versendet. Frau Sänger möchte, dass ein entsprechender Hinweis an die Züchter auf die Homepage gestellt wird.

Mathias erklärt, wie der weitere Verlauf aussieht: Die Protokolle müssen sofort beim Registergericht eingetragen werden. Die neue 1. Vorsitzende muss ebenfalls sofort angemeldet werden. Danach wird alles dem VDH zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Die Sitzung wurde um 17.02 Uhr geschlossen



Mathias Dejung

Sitzungsleiter



Martina Schneider

Schriftführerin

**Protokoll der Fortsetzung der JHV vom 18.03.2012 des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. am 11.08.2012 in Wetzlar-Blasbach, Hauptstraße 41 , Gasthaus \*Zur Linde\***

Beginn : 10.13 Uhr

TOP 1 Begrüßung durch den Versammlungsleiter Mathias Dejung

TOP 2 Die Einladung wurde fristgerecht versendet, anwesend sind 21 Stimmberechtigte, die Sitzung ist beschlussfähig

TOP 3 Bestimmung des Wahlausschusses

Wahlausschuss : Wahlleiter Sigrid Kühl , Iris Stenschke und Ralf Tralau

Dafür : 21

Dagegen : 0

Enthaltung : 0

Top 4: Die Geschäftsstelle hat schriftlich vorliegen, dass sich Frau Claudia Weber und Frau Brigitte Doert zur Wahl der Zuchtkommission zu Verfügung stellen. Vorgeschlagen wird auch die anwesende Ingrid HeimeI. Die vorgeschlagenen erfüllen die Voraussetzungen.

Die vorgeschlagene Andrea Heinemann kann nicht gewählt werden, da ihr schriftliches Einverständnis nicht vorliegt, obgleich Frau Sänger sicher ist, dass Frau Heinemann gewählt werden möchte.

Abstimmung, ob die folgenden Wahlen der Kommissionen als offene Wahl stattfinden soll

Dafür : 21

Dagegen : 0

Enthaltung : 0

Soll Ingrid Heibel in die Zuchtkommission gewählt werden ?

Dafür : 20

Nein : 0

Enthaltung : 1

Soll Claudia Weber in die Zuchtkommission gewählt werden ?

Dafür 21

Nein : 0

Enthaltung : 0

Soll Brigitte Doert in die Zuchtkommission gewählt werden ?

Dafür : 15

Dagegen : 3

Enthaltung : 3

Top 5: Wahl der Verhaltenskommission :

Von den vorgeschlagenen Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen stellen sich Petra Gerhards, Tina Dejung und Mathias Dejung für die Verhaltenskommission zur Verfügung.

Soll offen abgestimmt werden ?

Ja Stimmen : 21

Nein Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Ein Nichtmitglied (Herr Kühl) muss den Raum verlassen.

Soll Petra Gerhards in die Verhaltenskommision gewählt werden ?

18 Ja

2 Nein

0 Enthaltung

Soll Tina Dejung in die Verhaltenskommision gewählt werden ?

17 Ja

0 Nein

4 Enthaltungen

Soll Mathias Dejung in die Verhaltenskommision gewählt werden ?

15 Ja Stimmen

0 Nein Stimmen

6 Enthaltungen

Top 6 Verschiedenes : Es gibt keine Punkte, die von den Mitgliedern besprochen werden sollen.

Ende der Sitzung : 10.49 Uhr



Mathias Dejung

Sitzungsleiter



Martina Schneider

Schriftführerin

# Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.



## Einladung

Liebe Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,

hiermit laden wir Sie recht herzlich zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. am Samstag, den 15.12.2012 ein.

Tagungsort: Frankenheim Brauhaus Holzheim, Bahnhofstraße 50 in 41472 Neuss-Holzheim

**Beginn: 10 Uhr**

**Ende: 18 Uhr**

Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

### Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Versammlungsleiter
  - TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
  - TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
  - TOP 4 Verlesen der Protokolle JHV vom 18.03.2012, JHV vom 11.08.2012, AOMV vom 11.08.2012
  - TOP 5 Antrag von Frau Kloth vom 27.03.2012
- Sofern dem TOP 5 zugestimmt wird erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes
- TOP 6 Bestimmung der Wahlkommission
  - TOP 7 Wahl des Vorstandes
    - Wahl des 1. Vorsitzenden
    - Wahl des 2. Vorsitzenden
    - Wahl des Schriftwart
    - Wahl des Kassenwart
    - Wahl des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
    - Wahl des Beauftragten für das Ausstellungswesen
    - Wahl des Beauftragten für Erziehung und Ausbildung
    - Wahl der Zuchtleitung
  - TOP 8 Ergänzungswahl des Ehrengerichtsvoritzenden
  - TOP 9 Ergänzungswahl der Zuchkommission
  - TOP 10 Ergänzungswahl der Verhaltenskommission

- TOP 11 Antrag des Vorstandes zur Änderung des Regelwerkes  
Satzung, Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Zuchtschauordnung
- TOP 12 Antrag Frau und Herr Anthes auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.2  
Zuchtzulassung vom 10.02.2012
- TOP 12a Antrag Frau Holzhauer auf Änderung der Zuchtordnung § 4.1.2 Zuchtzulassung  
vom 29.02.2012
- TOP 12b Antrag Frau Holzhauer auf Ergänzung der Zuchtordnung § 4.1.2 Zuchtzulassung,  
HD-Röntgen vom 29.02.2012
- TOP 13 Antrag Frau Holzhauer auf Änderung der Satzung § 14 Punkt 1 und 2 vom  
29.02.2012
- TOP 14 Antrag Frau Holzhauer auf Änderung der Zuchtordnung § 4.3 Verwendung von  
Zuchtrüden vom 29.02.2012
- TOP 15 Antrag Frau Holzhauer auf Ergänzung der Zuchtordnung § 6.1.3.1 Deckbe-  
scheinigung vom 29.02.2012
- TOP 16 Antrag Frau Holzhauer auf Änderung zur Finanzordnung-Gebühren vom  
29.02.2012
- TOP 17 Antrag Herr Herbel auf Änderung der Satzung § 13 Einberufung vom  
27.10.2012
- TOP 18 Antrag Herr Herbel auf Veröffentlichung von Nachzuchtkontrollen vom 07.02.2012
- TOP 19 Antrag Herr Herbel auf Nutzung der TG-Verlag Angebote vom 11.04.2012
- TOP 20 Antrag Herr Herbel auf Einrichtung einer Prüfungskommission vom 30.10.2012
- TOP 21 Antrag Herr Herbel auf Ergänzung der Zuchtordnung vom 07.02.2012
- TOP 22 Verschiedenes
- Antrag Frau Kloth Aussprache zwischen Vorstand und Mitgliedern und Aussprache  
zwischen den Mitgliedern vom 27.03.2012 wird zur Abstimmung gebracht

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.



Sigrid Kühl  
1. Vorsitzende



Mathias Dejung  
2. Vorsitzender

Martina Kloth  
Brüder-Grimm-Str. 5  
65760 Eschborn

27.03.2012

ACDCD e.V.  
- Geschäftsstelle -  
Eisenbergerstr. 1  
67304 Kerzenheim

#### Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung / Mißtrauensantrag

Hiermit stelle ich einen Mißtrauensantrag gegen den gesamten aktuellen Vorstand des ACDCD e.V. und beantrage daher Neuwahlen des gesamten Vorstandes für die nächste stattfindende Mitgliederversammlung vorzusehen.

Ich bitte die Mitgliederversammlung darüber abzustimmen, ob dem Gesamtvorstand das Vertrauen weiterhin ausgesprochen wird, oder nicht.

Daher fordere ich den aktuellen Vorstand auf, die Tagesordnungspunkte Neuwahlen für alle Vorstandsämter vorsorglich in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, falls dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird und Neuwahlen erforderlich werden.

#### Begründung:

Der aktuelle Vorstand ist u.a. verantwortlich für:

1. Dass im Geschäftsjahr 2011 ein Minus von über 14.000,- Euro im Vereinsvermögen verursacht wurde. Der ACDCD e.V. ist nur deshalb noch nicht zahlungsunfähig, weil es noch Rücklagen aus dem Jahr 2010 gab.
2. Die Verschleppung der Amtsgeschäfte (*Aufnahme in den VDH*, es sind noch immer nicht alle Anforderungen hierfür erfüllt; *Registergericht*: Abruf des Registerinhalts vom 21.03.2012: Letzte eingetragene Satzungsänderung vom 04.06.2009, Tag der letzten Eintragung bezgl. Vorstands vom 09.03.2010. Siehe Anlage)
3. Einberufung der JHV ohne dass es einen gültigen Jahresabschluß 2011 der Vereinsgeschäfte gibt (Somit war allein deswegen schon keine ordnungsgemäße Kassenprüfung möglich und eine Entlastung des Kassenwartes bzw. des Vorstandes von vornherein unmöglich)
4. Teure Anschaffungen, für die es keine Vorstandsbeschlüsse gibt (z.B. Kalenderaktion 2012, usw)

5. Nicht gewissenhafte Geschäftsführung (Planung und Durchführung der Kalenderaktion 2012 hat dem Vereinsvermögen große Verluste bereitet, auch hier wurde nicht der Grundsatz der Sparsamkeit beachtet.)
6. Laut Bericht des 1. Vorsitzenden arbeitet der Vorstand gegeneinander und darüber hinaus geht er auch mittels Rechtsanwälten gegen einzelne Mitglieder vor (Aktuell sind wenigstens 7 Rechtsanwälte mit und wegen des ACDCD e.V. beschäftigt, wodurch bereits nicht unerhebliche Kosten für den Verein entstanden sind und auch fortlaufend anfallen.)
7. Falschaussagen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands gegenüber dem VDH-Verbandsgericht bezüglich des ACDCD e.V. Ehrengerichtes.
8. Vorteilsnahme von wenigstens 1 Vorstandsmitglied in Bezug auf das Zuchtgeschehen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden an dieser Stelle zu Punkt 7. und 8. keine Namen genannt.

Jedoch bin ich in der Lage auf der Mitgliederversammlung den Beweis dafür anzutreten.

Hinweis:

Dieser Antrag wird per Fax an die Geschäftsstelle, per Mail an den Geschäftsführenden Vorstand und per Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstelle versandt.

Mit freundlichem Gruß



Martina Kloth

VDH e.V. · Postfach 10 41 54 · 44041 Dortmund

Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V.,  
Frau Sigrid Kühl  
Grüne Straße 6 a  
19374 Niendorf

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V.

Mitglied der Fédération  
Cynologique internationale

Westfalendamm 174  
44141 Dortmund  
Telefon +49 (0) 231 565 00-0  
Telefax +49 (0) 231 592 440  
Internet: [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

17. Oktober 2012

### Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V., Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft

Sehr geehrte Frau Kühl,

in der Anlage übersende ich Ihnen das Ergebnis der Prüfung des mir übermittelten Regelwerks des Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V.

In diesem Zusammenhang nehme ich auch Bezug auf meine Schreiben vom 22.05.2012 und 05.09.2012.

Zu unserer großen Verwunderung mussten wir feststellen, dass die uns vorgelegten Regelwerke immer noch nicht den Vorgaben der VDH-Aufnahmeordnung genügen.

In diesem Zusammenhang nehme ich erneut Bezug auf die vom Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. abgegebene Verpflichtungserklärung vom 13.07.2008 in der sich u. a. dazu verpflichtet wurde, zum damaligen Zeitpunkt bereits erfolgte und in Kürze zu erwartende Änderungen der Satzung und der Ordnungen des VDH in das Regelwerk des Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. aufzunehmen und das Ergebnis im Rahmen des Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft im VDH unaufgefordert vorzulegen.

Selbst bei wohlwollender Auslegung dieser Verpflichtungserklärung kann auch nicht festgestellt werden, dass der Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. dieser Pflicht nachgekommen ist.

So orientieren sich die Regelungen des Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. zur Zuchtrichterausbildungsordnung zum Teil noch an VDH-Bestimmungen, Stand April 2000. Auch die im Jahre 2009 im Regelwerk des VDH eingefügten Neuerungen und Änderungen sind größtenteils im Regelwerk des Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. nicht wiederzufinden.

Damit hat der Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. nicht nur die mit Verpflichtungserklärung vom 13.07.2008 eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Er hat auch als vorläufiges Mitglied des VDH gegen § 6 Ziffer 6 VDH-Satzung verstoßen, wonach

Mitgliedsvereine des VDH dazu verpflichtet sind, Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen in ihrer Satzung und ihre Ordnungen zu übernehmen.

Gemäß § 4 Ziffer 6 VDH-Satzung kann auch dem Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. auf Aufnahme als ordentliches Mitglied des VDH insgesamt eine Frist von bis zu sechs Monaten zum Nachweis der von der VDH-Aufnahmeordnung geforderten Voraussetzungen gesetzt werden. Da Ihnen mit Schreiben vom 22.05.2012 bereits eine Frist von drei Monaten gesetzt worden ist, besteht nunmehr nur noch die Möglichkeit, Ihnen eine weitere Frist zur Nachbesserung des Regelwerks bis zum

**17.01.2013**

gesetzt werden.

Selbst wenn es bis dahin gelingt, die geforderten Voraussetzungen nachzuweisen, kann gegenwärtig nicht prognostiziert werden, ob der VDH-Vorstand der Mitgliederversammlung die Aufnahme des Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. als ordentliches Mitglied empfehlen kann.

Dies gilt insbesondere, da nachweislich gegen die Verpflichtungserklärung verstoßen wurde.

Zudem mehren sich in der VDH-Geschäftsstelle Beschwerden über die Abwicklung des Zuchtgeschehens durch den Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V., dem eigentlichen Kerngeschäft eines Rassehundezuchtvereins.

Wir sehen dennoch einer fristgerechten Bearbeitung der von uns erteilten Hinweise entgegen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass keine weiteren Fristverlängerungen mehr eingeräumt werden können.

Sollte es dem Australian Cattle Dog Club Deutschland e. V. nicht gelingen, die erforderlichen Nachbesserungen am Regelwerk binnen der o. g. Frist vorzunehmen, ist damit zu rechnen, dass der VDH-Vorstand das Aufnahmeverfahren für beendet erklären wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bartscherer  
Justiziar/Rechtsanwalt



**Prüfung des Regelwerks  
des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
im Antragsverfahren auf ordentliche Mitgliedschaft im VDH  
05.10.2012**

**I. Allgemeines**

Das Regelwerk wird gemäß den Vorgaben der VDH-Aufnahme-Ordnung (§ 22) auf Übereinstimmung mit „Satzung und Ordnungswerk“ des VDH geprüft.

Eine Gewähr dafür, dass das aktuell vorgelegte Regelwerk mit sonstigen, insbesondere zivilrechtlichen Vorgaben, übereinstimmt, kann nicht übernommen werden. Es wird im Übrigen kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Es werden nur die Ordnungen erwähnt, zu denen es Anmerkungen gibt.

**2. Satzung des Antragstellers**

(§§ ohne Bezeichnung sind solche der Satzung des Antragstellers)

Der Antragsteller legt ein Satzungsexemplar, Stand August 2012, vor, welches ausweislich eines Vermerks am 20.08.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen wurde. Die Satzung wird als „rechtswirksam bescheinigt“.

Es fällt auf, dass die vorgelegte Satzung zum Teil nicht einmal die Änderungen im Regelwerk des VDH aus dem Jahre 2009 berücksichtigt.

**§ 1 Ziffer 3**

Die Schreibweise „F.C.I.“ ist falsch, die richtige Abkürzung lautet „FCI“.

„Für den Fall der Aufnahme unterwirft sich“ der Antragsteller „und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung“.

Jedes Mitglied muss wissen, welche Regelungen aktuell gültig sind. Dies ist nur mittels einer statischen und nicht mit einer dynamischen Verweisung auf Verbandsrecht zulässig. Dies bedeutet, dass in der Satzung des Antragstellers genau bezeichnet werden muss, welche Fassung (Stand, Datum der Eintragung) der Satzung und der Ordnung des VDH sich unterworfen wird.

Empfehlung: Zumindest in Bezug auf das VDH-Regelwerk sollte eine statische Verweisung erfolgen.

Die Formulierung „Für den Fall der Aufnahme“ ist irreführend, da der Antragsteller vorläufiges Mitglied des VDH ist und damit bereits aufgenommen wurde.

Der generelle Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist unzulässig. Hier ist auf § 1 Abs. 4 der VDH-Verbandsgerichtsordnung zu verweisen, in der die vorrangige Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts geregelt ist. Es ist sich an dieser Formulierung zu orientieren, wonach vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst die verbandseigene Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen ist.

**§ 2 Ziffer 2 j**

Die Formulierung „Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels“ wird vom Bundeskartellamt als diskriminierend gewertet und ist daher zwingend zu vermeiden. Es ist sich an der Formulierung in § 3 Punkt 1.9 VDH-Satzung zu orientieren, wonach Aufklärung

und Information der Öffentlichkeit, u. a. „über die Folgen kommerziellen Hundehandels“ ein Zweck des Verbandes ist.

**§ 3 Ziffer 3 c.**

Das Ehrengericht kann kein „Organ“ des Bewerbers sein.

**§ 3 Ziffer 5**

Die Formulierung „Zuchtschauordnung“ wurde im Jahre 2009 durch die Formulierung „Ausstellungsordnung“ ersetzt. Sie ist dementsprechend anzupassen.

**§ 7 Ziffer 1**

Die Ausdehnung des Verbots der Mitgliedschaft auf „Angehörige von Hundehändlern oder Personen, die mit Hundehändlern in eheähnlicher Gemeinschaft leben“, ist zu weitgehend und wird vom Bundeskartellamt ebenfalls als diskriminierend betrachtet. Das Verbot derartiger Mitgliedschaften ist auf Hundehändler selbst zu beschränken.

**§ 7 Ziffer 2**

Diese Bestimmung ist an die aktuelle Bestimmung des § 3 Ziffer 2.1 VDH-Satzung anzupassen. Der Antragsteller wählt hier eine Formulierung, die augenscheinlich der bis 2009 gültigen VDH-Satzung entnommen wurde.

**§ 7 Ziffer 4**

Auch hier wird deutlich, dass die Satzung des Antragstellers nicht an die aktuellen Bestimmungen des VDH angepasst wurde. Den VDH-Ehrenrat gibt es seit 2009 nicht mehr. Er wurde durch das VDH-Verbandsgericht abgelöst. Augenscheinlich ist der Antragsteller seinen Pflichten nicht nachgekommen, „binnen 24 Monate“ Änderungen im Regelwerk des VDH zu übernehmen in den eigenen Ordnungen umzusetzen.

Dies ist umso erstaunlicher, als der Antragsteller am 13.07.2008 eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, mit der er sich dazu verpflichtete, bereits erfolgte oder in Kürze zu erwartende Änderungen in das eigene Regelwerk aufzunehmen und dies anzupassen.

**§ 9 c.**

Regelungen zur Tötung kranker Tiere haben nichts in der Satzung eines VDH-Mitgliedsvereins zu suchen. Letztlich entscheidet hierüber allein ein Tierarzt.

**§ 27**

In der Satzung sind alle möglichen Sanktionen dem Grunde nach aufzuführen, hier fehlen etwa Zucht- und Zuchtbuchsperr, Aberkennung von Titeln oder Ausstellungssperren.

**§ 27 Ziffer 2**

Der Rahmen der Sanktion ist festzulegen (Geldstrafe von... € bis...€), da ansonsten die Sanktionen zu unbestimmt sind und als nichtig gewertet werden könnten.

### Zuchtrichterordnung des Antragstellers

(§§ ohne Bezeichnung sind solche der Zuchtrichterordnung des Antragstellers)

Angeblich ist diese Ordnung Satzungsbestandteil.

Laut § 40 können Änderungen dieser Ordnung durch Veröffentlichung im ACD Brief in Kraft gesetzt werden.

Ordnungen, die zum satzungsbestandteil erklärt wurden können aber nur durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtswirksamkeit entfalten.

#### **Präambel**

Die Zuchtrichterordnung“ des Antragstellers „kann gemäß seiner Präambel nur „in Kraft treten“, wenn sie vom VDH genehmigt und der Antragsteller in den VDH aufgenommen wurde. Der Antragsteller ist bereits (vorläufiges) Mitglied des VDH. Auch kann das Wirksamwerden einer zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der VDH ein Regelwerk prüft und genehmigt. Dies ist nicht Aufgabe des Verbandes. Für den Unterzeichner stellt sich an dieser Stelle bereits die Frage, ob die vorgelegte Zuchtrichterordnung die aktuell gültige Zuchtrichterordnung des Antragstellers darstellt.

#### **§ 10**

Eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem VDH, wonach eine Genehmigung der Tätigkeit eines Zuchtrichters im Ausland erst erteilt wird, wenn eine entsprechende Genehmigung des Antragstellers vorliegt, ist diesseits nicht bekannt. Es entspricht auch nicht den VDH-Rahmenvorgaben. Um Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 10, 11 und 12 VDH-Zuchtrichterordnung verwiesen.

#### **§ 14**

Die VDH- Zuchtschauordnung wurde bereits im Jahre 2009 durch die VDH-Ausstellungsordnung abgelöst.

#### **§ 16**

Die von Antragsteller vorgesehenen Formwertnoten entsprechen nicht den Rahmenbestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung (vgl. § 15 VDH-Ausstellungsordnung).

Sie sind entsprechend anzupassen.

#### **§ 19**

Der Verweis der Antragstellers auf § 32 Abs. 2 VDH-Zuchtrichterordnung zeigt, dass der Antragsteller im Laufe der vorläufigen Mitgliedschaft sein Regelwerk nicht an die im Jahre 2009 eingetragene VDH-Zuchtrichterordnung und VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung angepasst hat. § 32 Abs. 2 VDH-Zuchtrichterordnung gibt es bereits seit dem Jahre 2009 nicht mehr. Zudem orientieren sich die Regelungen zur Ausbildung an der VDH-Zuchtrichterordnung, Stand April 2000. Der Antragsteller hat daher die Bestimmungen zu Zuchtrichtern und Zuchtrichterausbildung insgesamt an das aktuelle Regelwerk des VDH anzupassen, wozu er ausweislich der abgegebenen **Verpflichtungserklärung** (vom 13. Juli 2008) und der satzungsgemäßen Pflicht, Änderungen binnen 24 Monaten im eigenen Regelwerk umzusetzen, schon lange verpflichtet gewesen wäre.

An dieser Stelle wird daher die Prüfung der VDH-Zuchtrichterordnung abgebrochen, da die Zuchtrichterordnung des Antragstellers nicht den Anforderungen von VDH-Aufnahme-Ordnung und VDH-Satzung entspricht.

## Zuchtordnung

(§§ ohne Bezeichnung sind solche der Zuchtordnung des Antragstellers)

### **Präambel**

Die Einführung der Zuchtordnung des Antragstellers ist bereits widersprüchlich. Demnach ist die Zuchtordnung seit dem 01.01.2009 in Kraft. Als Stand wird August 2012 angegeben. Es fragt sich, ob die vorliegende Fassung der Zuchtordnung der Antragsteller in Kraft ist und wenn ja, seit wann?

Was den Satzungscharakter der Zuchtordnung betrifft, so wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Zuchtrichterordnung Bezug genommen.

### **Wesenstest**

Eine Prüfungsordnung „Wesenstest“ wurde nicht vorgelegt.

### **Sonstiges**

Internationaler Zwingernamenschutz ist verpflichtend vorzusehen. Nationaler Zwingernamenschutz genießt nur Bestandsschutz. Was sind „angemessene Haltungsbedingungen“? Hier sind Mindesthaltungsbedingungen vom Verein festzulegen, was vollkommen fehlt.

Was sind „sehr gute“ Aufzuchtbedingungen? Auch hier sind verbindliche Kriterien festzulegen.

### **Ziffer 4.1.4**

Gemäß § 4 Ziffer 3 VDH-Zucht-Ordnung sind Paarungen von Verwandten I. Grades - Inzest (Eltern × Kinder/Vollgeschwister untereinander) verboten.

### **Ziffer 5.4**

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über die FCI-Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig. Insoweit ist auf II Ziffer 9 der Durchführungsbestimmung zur VDH-Zuchtordnung „Zwingernamenschutz“ zu verweisen.

### **Ziffer 5.4**

Ich halte es für problematisch und rechtlich nicht haltbar, die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen zu verbieten.

### **Ziffer 6**

Die Bestimmung, dass „Halter im Sinne der Ordnung derjenige ist, der Eigentum oder Besitz an zur Zucht herangezogenen Hündin oder Rüden hat“, ist sehr weitführend. Besitz einer Hündin hat auch der, der einen Hund „nur kurz mal hält“.

### **Ziffer 6.1.4**

Die Regelungen zu künstlichen Besamungen sind nicht ausreichend und entsprechen nicht den Mindestvorgaben des § 4 Ziffer 6 der VDH-Zuchtordnung.

Das Veräußerungsverbot von Hunden an Züchter, die keinem VDH-/FCI-angeschlossenen VDH-Mitgliedsverein angehören, halte ich für zu weitgehend und diskriminierend. Es ist aus kartellrechtlichen Gründen zu vermeiden, solch eine Regelung zu treffen.

### **Ziffer 9 Punkt 3**

Die Bestimmungen zum Besitzrecht der Ahnentafel erschließt sich mir nicht. Sobald eine Ahnentafel etwa der Zuchtbuchstelle vorgelegt wird, ist in diesem Moment die Zuchtbuchstelle Besitzerin der Ahnentafel. Dies ist gemäß den Bestimmungen des Antragstellers nicht möglich. Augenscheinlich werden Begriffe wie Besitz und Eigentum durcheinandergeworfen.

### **Ziffer 10 Register**

Die Regelungen zur Registrierung von Hunden sind unklar. Es muss genau differenziert werden zwischen der Regelung zur Registrierung von Hunden zu Ausstellungszwecken und der Registrierung von Hunden zu Zuchtzwecken. Bei Hunden, die zu Ausstellungszwecken, einer kartellrechtlich verbindlichen Vorgabe, registriert werden, ist es unzulässig, DNA-Tests anzuordnen.

### **Ziffer 12 Verstöße**

Die Regelungen zu Verstößen sind pauschal und müssten detaillierter geregelt werden. Die Regelungen für Kosten für die Registrierung von Hunden unter Verstöße aufzunehmen, halte ich für diskriminierend und ist aus kartellrechtlichen Gründen dringend zu vermeiden.

Eine Registrierung kann grundsätzlich nicht verweigert werden.

### **Ziffer 12 letzter Abschnitt**

Ich halte es für unzulässig, den ordentlichen Rechtsweg zu untersagen. Hier ist auf bereits Ausgeführtes Bezug zu nehmen.

### **Zuchtschauordnung**

(§§ ohne Bezeichnung sind solche der Zuchtschauordnung des Antragstellers)

Was den Satzungscharakter betrifft, so ist auf bereits ausgeführtes Bezug zu nehmen.

Der Begriff „Zuchtschauordnung“ ist seit 2009 nicht mehr vorgesehen.

Auch hieran zeigt sich, dass der Antragsteller seinen Pflichten aus Verpflichtungserklärung und VDH-Satzung nicht nachgekommen ist.

### **Ziffer 1**

Auch hier wäre eine statische Verweisung dringend erforderlich. Insoweit ist auf bereits Ausgeführtes Bezug zu nehmen.

### **Ziffer 1.8.1**

Die Ordnungsbestimmungen des Antragstellers sind insgesamt in die Ordnungsbestimmungen des VDH im Rahmen der VDH-Ausstellungsordnung anzupassen.

### **Ziffer 1.9.1**

Es gibt keine „VDH-Zuchtschauordnung“. Auf bereits Ausgeführtes wird Bezug genommen. Die Ausstellungsordnung ist insgesamt zu überarbeiten.

gez. Bartscherer  
Justiziar

## Änderungen der Satzung

### Satzung §1.3

#### ALT:

Der ACDCD e.V. beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.....

#### NEU:

Der ACDCD e.V. **ist vorläufiges Mitglied** im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.....

### Satzung §1.3

#### ALT:

... Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist...

#### NEU:

... Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (**FCI**) ist...

### Satzung §1.3

#### ALT:

... Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der ACDCD e.V. und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

...

#### NEU:

... Der ACDCD e.V. und seine Mitglieder **unterwerfen sich** der Satzung und den **Ordnungen** des VDH **Stand 15.04.2012 – Eingetragen beim AG Dortmund am 27.07.2012.**

...

### Satzung §1.3

#### ALT:

... bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen...

#### NEU:

... bezüglich der von der **FCI** vorgeschriebenen Regelungen...

### Satzung §1.3

#### ALT:

... Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der ACDCD e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

#### NEU:

... Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der ACDCD

e.V. vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zunächst die Anrufung des VDH Verbandsgerichts.

**Satzung §2. 2 j**

**ALT:**

Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

**NEU:**

**Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierte Hundezucht.**

**Satzung §3 . 3 c**

**ALT:**

Das Ehrengericht

**NEU:**

**Punkt wird gestrichen**

Dadurch neue Auflistung:

...

**c) die Zuchtkommission**

**d) die Verhaltenskommission**

**Satzung §3 . 4**

**ALT:**

...

soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

**NEU:**

soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der **FCI** und/oder dem Recht des VDH stehen.

**Satzung §3 . 5**

**ALT:**

Zuchtschauordnung

**NEU:**

Wir ersetzt durch **Ausstellungsordnung**

**Satzung §3 . 5**

**ALT:**

Ehrenratsordnung

**NEU:**

Wir ersetzt durch **Ehrengerichtsordnung**

**Satzung § 5 . 1**

**ALT:**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrages an den Kassenwart des Vereins.

**NEU:**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrages an den **Schriftwart oder an die Geschäftsstelle** des Vereins.

**Satzung § 5 . 3**

**ALT:**

Mit Antragsbestätigung erhält jedes Mitglied die aktuelle Fassung der Satzung und der Ordnungen.

**NEU: Satz wird gestrichen**

**Satzung § 7 . 1**

**ALT:**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos: a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören; b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder mit ihm persönlich oder geschäftlich eng verbunden sind.

**NEU:**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

a) Personen, die einer vom VDH oder der **FCI** nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;

**b) Hundehändler**

**Satzung § 7 . 2**

**ALT:**

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter *im Sinne der VDH- Satzung* lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

**NEU:**

**Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter *im Sinne der VDH- Satzung* lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht**

**und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.**

#### **Satzung § 7 . 4**

##### **ALT:**

Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann

##### **NEU:**

Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-**Verbandsgericht** erheben kann

#### **Satzung § 9 c**

##### **ALT:**

...ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;

##### **NEU:**

...ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten ~~und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;~~

#### **Satzung § 9 e**

##### **ALT:**

Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

##### **NEU:**

Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen, **Versammlungen oder im Internet** zu erwähnen. **Vertraulich** zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen **sind** geheim zu halten.

#### **Satzung § 10 . 4 c**

##### **ALT:**

...Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt;...

##### **NEU:**

...Veranstaltung jedweder Art einer der **FCI** und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt;...

#### **Satzung § 10 . 4 d**

##### **ALT:**

... Verstößen gegen die Zuchtordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen...

##### **NEU:**

... Verstößen gegen die Zuchtordnung und gegen **Ausstellungsordnung**...

#### **Satzung § 24 . 4**

##### **ALT:**

Solange der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung.

##### **NEU:**

**Sofern** der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat, **oder dieses handlungsunfähig ist**, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung.

#### **Satzung § 25 . 2**

##### **ALT:**

Die Zuchtkommission besteht aus dem Beauftragten für das Zuchtwesen als Vorsitzendem, dem 1. Vorsitzenden des ACDCD e.V. sowie drei Vereinsmitgliedern, von denen eines Zuchtwartqualifikationen haben sollte.

##### **NEU:**

Die Zuchtkommission besteht aus dem Beauftragten für das Zuchtwesen als Vorsitzendem, **sowie 4 kynologisch erfahrenen Vereinsmitgliedern, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens 5 gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen.** Weiterhin besteht die Zuchtkommission aus zwei gewählten Stellvertretern.

#### **Satzung § 27 . 1**

##### **ALT:**

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 9 sind:

1. Ausschluss;
2. Geldbuße
3. Verweis;
4. Verwarnung;
5. Amtsenthebung.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

**NEU:**

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 9 sind:

- Verweis
- Verwarnung
- Geldbuße von 100,00 € bis 5000,00 €
- Ausstellungssperre
- Rücknahme von Ernennungen
- 6 Aberkennung von Titeln und Anwartschaften
- Amtsenthebung
- Zucht-/ Zuchtbuchssperre

**Vereinsstrafen können auch in Verbindung miteinander verhängt werden.**

**Satzung § 27 . 2**

**ALT:**

Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, ....

**NEU:**

Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen **das Ehrengericht** des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das **Ehrengerichtsverfahren nach der Ehrengerichtsordnung**, ....

## **Änderungen Zuchtordnung**

### **Präambel**

- Dieser Punkt wird gestrichen -

### **ZO § 4. 1. 4**

ALT:

Paarungen von Verwandten ersten und zweiten Grades sollten vermieden werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuchtkommission.

Ausnahmen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen gestattet werden.

NEU:

**Paarung von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sind verboten.**

### **ZO § 5**

ALT:

#### **5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz**

##### **5.1. Bedeutung**

Der Zwingername ist Zuname des Hundes.

Er wird bei der Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. beantragt und dort national geschützt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle von Rassehunde-Zuchtvereinen unterliegen. Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des ACDCD e.V. weder geschützt noch benutzt werden.

Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Kinder im gleichen Haushalt dürfen für eine Rasse nur einen Zwingernamen beantragen und führen.\*

In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei Würfe gezüchtet werden.\*

##### **5.2. Verzicht auf einen Zwingernamen**

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

### **5.3. Zwingernamenschutz**

Die Zuchtbuchstelle führt über die von ihr geschützten Zwingernamen Nachweis. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. beim VDH zu beantragen.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters oder nach ihrer Aufgabe nicht an andere Züchter vergeben.

Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende vertragliche Regelungen möglich, die durch den ACDCD e.V. zu genehmigen sind.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung). Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.- Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss.

Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen

### **5.4. Geltung des Zwingernamens**

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde- Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über F.C.I.- Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den ACDCD e.V. (Zuchtbuchstelle) beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Vereinen des In- und/oder Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Australian Cattle Dogs ausschließlich gemäß dieser ACDCD-

Zuchtordnung zu züchten und nur in das ACDCD- Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des ACDCD e.V. hin zu überprüfen.

Diese Übereinstimmung ist der Zuchtleitung durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des ACDCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

## **NEU:**

### **5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz**

#### **5.1. Bedeutung**

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen, die nach den Regeln der FCI/des VDH / ACDCD e.V. gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

#### **5.2. Internationaler Zwingernamenschutz**

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom ACDCD e.V. über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.

3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.

4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten

Zwingername ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

7. Der Zwingernamenschutz entfällt,

a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,

b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,

c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.

d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des ACDCD e.V. verstoßen wird

8. Die **Löschung des Zwingernamens** erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

#### **Alt:**

##### **6.1.3 Deckmeldung**

Der Deckakt ist durch das Ausfüllen eines Deckscheines von den Eigentümern der Hunde zu dokumentieren.

Der Züchter reicht den Deckschein unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

#### **Neu:**

##### **6.1.3 Deckmeldung**

Der Deckakt ist durch das Ausfüllen der **Deckmeldung** von den Eigentümern der Hunde zu dokumentieren.

Der Züchter reicht die Deckmeldung und **VDH-Deckbescheinigung** unverzüglich, spätestens innerhalb von **4 Werktagen** an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

## **9. Zuchtgemeinschaften**

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den ACDCD e.V. beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

## **5.3. Nationaler Zwingernamensschutz**

Für nationale Zwingernamen gelten die Bestimmungen wie oben, entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwingernamen ausschließlich der ACDCD e.V. zuständig ist.

Betreuen mehrere Vereine eine Rasse, darf nur Zwingernamensschutz erteilt werden, wenn der andere Verein oder die anderen Vereine den Namen noch nicht geschützt haben.

Eine Liste der national geschützten Zwingernamen wird vom ACDCD e.V. geführt.

## **5.4. Geltung des Zwingernamen**

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde- Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingersnamens, Australian Cattle Dogs ausschließlich gemäß dieser ACDCD-Zuchtordnung zu züchten und nur in das ACDCD- Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte hat eine Überprüfung der Zuchtstätte anlässlich einer Zuchtstättenabnahme zu erfolgen.

Bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren oder nach Zuchtsperre (wenn angeordnet) hat ebenfalls eine erneute Zuchtstättenabnahme durch den Zuchtwart zu erfolgen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des ACDCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

#### **ZO § 6**

##### **ALT:**

.... Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I und VDH beschrieben und ....

.... Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

##### **NEU:**

.... Zuchtregeln der Dachverbände **FCI** und VDH beschrieben und ....

.... Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder **Zuchtrecht** an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

#### **ZO § 6 . 1 . 4**

##### **ALT:**

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich.

Sie bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I.

Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

##### **NEU:**

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Der ACDCD e.V. kann Ausnahmen gestatten:

Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Das Verfahren hat über einen Antrag auf Sondergenehmigung an die Zuchtkommission zu erfolgen.

Für das Verfahren gilt Punkt 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI.

Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

#### **ZO § 7 . 4 – Veräußerung**

##### **ALT:**

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel oder an Züchter aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen ist untersagt.

##### **NEU:**

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ~~oder an Züchter aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen~~ ist untersagt.

#### **ZO § 8**

##### **ALT:**

.... in von der F.C.I. anerkannten ....

##### **NEU:**

.... in von der **FCI** anerkannten ....

#### **§ 8 . 2 . 2**

##### **ALT:**

.... in von der F.C.I. anerkannten ....

##### **NEU:**

.... in von der **FCI** anerkannten ....

#### **§ 8 . 4**

##### **ALT:**

.... der Landesverbände der F.C.I. und der ....

##### **NEU:**

.... der Landesverbände der **FCI** und der ....

#### **§ 9 . 1**

##### **ALT:**

.... des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet ....

##### **NEU:**

.... des VDH und der **FCI** gekennzeichnet ....

#### **§ 9 . 3**

##### **ALT:**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:  
- der Eigentümer des Hundes,

- der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ACDCD e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der ACDCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

#### **NEU:**

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers **des Hundes** im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor,
- **die Zuchtbuchstelle/Zuchtleitung während laufender Bearbeitungsvorgänge**

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ACDCD e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Eigentümer **des Hundes** erfüllt werden. Der ACDCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

#### **§ 10**

##### **ALT:**

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH- Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung insbesondere aus nicht VDH / FCI angeschlossenen Vereinen . Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen.

##### **NEU:**

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH- Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung. ~~insbesondere aus nicht VDH / FCI angeschlossenen Vereinen . Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung~~

~~DNA-Tests anzuordnen.~~

**Die** Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:

....

~~Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung insbesondere aus nicht VDH/FCI angeschlossenen Vereinen.~~

....

## Änderungen Zuchtrichterordnung

### Alt

#### **Präambel**

Diese Zuchtrichterordnung kann erst dann in Kraft treten, wenn sie vom Verband für das Deutsche Hundewesen genehmigt und der ACDCD e.V. in den VDH aufgenommen ist. Vorher sind im ACDCD e.V. keine Maßnahmen nach diesem Entwurf vorgesehen und auch nicht erlaubt.

→ ist komplett zu streichen

- Änderung in der gesamten Ordnung des Begriffs „F.C.I.“ in „FCI“
- Änderung in der gesamten Ordnung des Begriffs „Zuchtschau“ in „Ausstellung“
- Änderung in der gesamten Ordnung des Begriffs „Rassehunde-Zuchtschau“ in „Rassehunde-Ausstellung“

### Alt

#### **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der **F.C.I.** hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der **F.C.I.** hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des

Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH- ZRO), die VDH-**Zuchtschau**-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der **F.C.I.** strikt

einzuhalten.

3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede **Zuchtschau** durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen

vorzubereiten.

### Neu

#### **§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters**

1. In den Mitgliedsländern der **FCI** hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der **FCI** hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des

Hundes abträglich ist.

2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH- ZRO), die VDH-**Ausstellungs**-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der **FCI** strikt einzuhalten.

3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede **Rassehunde-Ausstellung** durch sorgfältiges

Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

#### **Alt**

§ 8 Allgemeines Zuchtrichter dürfen nur auf **Zuchtschauen** tätig werden, die vom VDH und/oder der **F.C.I.** anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der **F.C.I.** nicht entgegenstehen.

#### **Neu**

§ 8 Allgemeines Zuchtrichter dürfen nur auf **Rassehund-Ausstellungen** tätig werden, die vom VDH und/oder der **FCI** anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der **FCI** nicht entgegenstehen.

#### **Alt**

##### **§ 9 Voraussetzungen**

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen **Zuchtschauen** ist nur nach Eintragung in die VDH- Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen **Zuchtschau** (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der **F.C.I.** erfolgt sein.

#### **Neu**

##### **§ 9 Voraussetzungen**

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen **Ausstellungen** ist nur nach Eintragung in die VDH- Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen **Ausstellungen** (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der **FCI** erfolgt sein.

#### **Alt**

##### **§ 10 Tätigkeit im Ausland**

1. Die Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Zwischen dem ACDCD e.V. und dem VDH wird vereinbart, dass der VDH die Genehmigung erst erteilt, wenn die Genehmigung des ACDCD e.V. zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

## **Neu**

### **§10 Tätigkeit im Ausland**

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

Voraussetzungen:

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH Richterliste zulässig
2. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland, müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen im Ausland (CACIB) ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften der VDH Zuchtrichterordnung erteilt wird.

## **Alt**

### **§ 11 Einschränkende Bestimmungen**

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das **Zuchtschauwesen** betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins- Zuchtrichterausschuss (VZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer **Zuchtschau** melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter am selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer **Zuchtschau** anreisen.
5. Ein Zuchtrichter darf vor einer **Zuchtschau** nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der **Zuchtschau** durch die **Zuchtschauleitung** verabredet wurde.

Gleiches  
gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

...

6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der **Zuchtschau** war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

### **Neu**

#### **§ 11 Einschränkende Bestimmungen**

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das **Ausstellungswesen** betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Vereins- Zuchtrichterausschuss (VZRA) unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer **Rassehunde-Ausstellung** melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein Zuchtrichter darf am Tage seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter am selben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

4. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer **Rassehunde-Ausstellung** anreisen.

5. Ein Zuchtrichter darf vor einer **Rassehunde-Ausstellung** nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der **Ausstellung** durch die **Ausstellungsleitung** verabredet wurde.

Gleiches  
gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

...

6. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der **Rassehunde-Ausstellung** war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

### **Alt**

**§ 12.** Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf **Zuchtschauen**

5. Der Zuchtrichter soll die von der **Zuchtschauleitung** vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein;  
er darf die **Zuchtschau** erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog  
verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der **Zuchtschauleitung** vorweist, aus der ersichtlich ist, dass  
der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall  
der **Zuchtschauleitung** zu melden.
16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die  
Formwertnote "**Gut**" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die  
Formwertnote "**Vorzüglich**", "**Sehr gut**" oder "**Gut**" zuerkannt, so erhält er die  
Bewertung  
"**Vorzüglich 1**", "**Sehr gut 1**" oder "**Gut 1**".
- ...
20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel- Anwartschaften und Titel, sowie die an die **Zuchtschauleitung** abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu  
unterschreiben.
21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter  
die **Zuchtschauleitung** zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

### **Neu**

#### **§ 12.** Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf **Rassehunde-Ausstellungen**

5. Der Zuchtrichter soll die von der **Ausstellungsleitung** vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein;  
er darf die **Ausstellung** erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog  
verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der **Ausstellungsleitung** vorweist, aus der ersichtlich ist, dass  
der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche

Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall

der **Ausstellungsleitung** zu melden.

16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die

Formwertnote "**Sehr gut**" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz.

Weitere

Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die

Formwertnote "**Vorzüglich**" oder "**Sehr gut**" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "**Vorzüglich 1**" oder "**Sehr gut 1**".

...

20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel- Anwartschaften und Titel, sowie die an die **Ausstellungsleitung** abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu

unterschreiben.

21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter

die **Ausstellungsleitung** zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

#### **Alt**

##### **§ 13 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehunde- **Zuchtschauen** Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf clubinternen **Zuchtschauen** erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und

Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ersetzt.

#### **Neu**

##### **§ 13 Spesen**

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen und Internationalen Rassehunde-**Ausstellungen** Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.

2. Auf clubinternen **Ausstellungen** erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und

Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. ersetzt.

#### **Alt**

**§ 14 Allgemeines** Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-**Zuchtschau-**Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der **F.C.I.** nicht zur **Zuchtschau** zugelassen

ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

## **Neu**

**§ 14 Allgemeines** Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-**Ausstellungs-**Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der **FCI** nicht zur **Ausstellung** zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

## **Alt**

### **§ 16 Formwertnoten**

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V); Sehr Gut (SG); Gut (G); Genügend (Ggd); Nicht Genügend (Nggd)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv); versprechend (vsp); wenig

versprechend

(wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard des Australian Cattle Dog sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird,

ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende

Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine

Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines

Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse

besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat

kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber

Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen

allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu

wünschen übrig lässt.

"Nicht genügend" erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen

Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist,

mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine

10 Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen

von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes

beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der

nach  
dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

## **Neu**

### **§ 16 Formwertnoten**

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

**VORZÜGLICH** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandart der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

**SEHR GUT** wird einem Hund nur zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

**GENÜGEND** erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

**DISQUALIFIZIERT** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standartgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung - Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der

Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen - Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen - Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

### **Neufassung §§19-23**

#### **§19 Zuständigkeit des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. und des VDH**

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem ACDCD e.V., sobald dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind.

In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH gem. §4.2 VDH ZAO.

Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH- Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).

#### **§ 20 Werdegang zum Spezial- Zuchtrichter**

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (VZRO) beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. Solange der ACDCD e.V. nicht zur Ausbildung von Zuchtrichtern berechtigt ist, muss die Bewerbung über den ACDCD e.V. an den VDH ZRO gerichtet werden.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Vorstand des ACDCD e.V., im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.

g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

## **§ 21 Bewerbung**

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
- b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Australian Cattle Dogs erfolgreich ausgestellt hat;
- d) wer mindestens 25 Jahre alt ist;
- e) wer mindestens drei Jahre Mitglied im ACDCD e.V. ist;
- f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
- g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

2. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 b) bis g) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand des ACDCD e.V., später (wenn ein VZRA eingerichtet werden konnte) auf Vorschlag des V-ZRA.

3. Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

4. Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste im Öffentlichen Organ zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Vorstand eingelegt werden kann.

Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und später (wenn ein V-ZRA eingerichtet werden konnte) nach der des V-ZRO.

Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

## **§ 22 Vorprüfung**

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission

die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder zuständigen Prüfungskommission enthalten.

Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder zuständigen Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial-Zuchtrichter- Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter- Anwartschaften" übersendet.

## **§ 23 Ausbildung**

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften an Australian Cattle Dogs unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Allgemeinen-, Internationalen- oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezial-Zuchtrichter sein, die Australian Cattle Dogs vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der FCI- Gruppe 1 und Allgemeinrichter.

3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Australian Cattle Dogs vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschaulitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die

dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestanzahl Australian Cattle Dogs beurteilt haben.

Die Mindestanzahl der zu bewertenden Hunde ergibt sich aus dem Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind

1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
2. bei 200-500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
3. bei 500-1000 Welpen pro Jahr 75 Hunde
4. bei über 1000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

Als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.

6. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten- Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.

7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt.

Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Bewertungsbögen nieder.

Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.

9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft.

Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den zuständigen ZRO zu schicken.

11. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.

12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter- Anwärter, innerhalb von 2 Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.

13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den ACDCD e.V., ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.

14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des zuständigen ZRA vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das Ehrengericht anrufen.

15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.

16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

#### **Alt**

##### **§ 26 Beginn der Tätigkeit**

2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen **Zuchtschauen** (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-**Zuchtschauen** sowie mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen **Zuchtschauen** (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der **F.C.I.** zwecks Aufnahme in die Liste der **F.C.I.**- Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ACDCD e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

#### **Neu**

##### **§ 26 Beginn der Tätigkeit**

2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen **Rassehund-Ausstellungen** (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-**Rassehund-Ausstellung** sowie mindestens zweimalige

Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen **Rassehunde-Ausstellung** (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der **FCI** zwecks Aufnahme in die Liste der **FCI**- Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ACDCD e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

#### **Alt**

##### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann Gruppenrichter der **F.C.I.**-Gruppe 1 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

#### **Neu**

##### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. kann Gruppenrichter der **FCI**-Gruppe 1 und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die von ihm betreuten Rassen zum Spezial-Zuchtrichter ernennen; vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

#### **Alt**

##### **§ 38 Berufung**

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 37 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 28 der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) **den Ehrenrat** anrufen.

#### **Neu**

##### **§ 38 Berufung**

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 37 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 28 der Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) **das Ehrengericht** anrufen.

#### **ZRO § 40**

##### **ALT:**

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand des ACDCD e.V. diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im ACD- Brief in Kraft setzen.

##### **NEU:**

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung darf der Vorstand des ACDCD e.V. diese Ordnung ändern. ~~und die Änderung durch Veröffentlichung im ACD- Brief in Kraft setzen.~~

## Änderungen Zuchtschauordnung

### Alt

Bezeichnung „Zuchtschauordnung“

### Neu

Bezeichnung „Ausstellungsordnung“

### Alt

#### **Präambel:**

Diese Zuchtschauordnung kann erst dann in Kraft treten, wenn sie vom Verband für das Deutsche Hundewesen genehmigt und der ACDCD e.V. in den VDH aufgenommen ist.

→ ist komplett zu streichen

### Alt

1. Grundlagen dieser **Zuchtschauordnung**:

Die jeweils gültige **Zuchtschauordnung** des VDH und der FCI ist die Grundlage für den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V..

### Neu

1. Grundlagen dieser **Ausstellungsordnung**:

Die jeweils gültige **Ausstellungsordnung** des VDH und der FCI ist die Grundlage für den Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V..

### Alt

#### **1.1. Zweck und Zuständigkeit**

**Zuchtschauen** sind eine zuchtfördernde Einrichtung, die der Bewertung der Hunde dienen.

...

Weiterhin können Siegertitel, Anwartschaften auf Championate und Ehrenpreise errungen werden. Für die Durchführung von Spezial-**Zuchtschauen** und die Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Allgemeine Rassehund-**Zuchtschauen** ist der ACDCD e.V. zuständig.

...

Für den gesamten Geschäftsbereich ist der Obmann für das **Zuchtschauwesen** zuständig. Er legt die Richter für die Sonderschauen fest und koordiniert und genehmigt die Richtereinsätze auf **Spezialzuchtschauen** und im Ausland, nach Anhörung des Vereins-Zuchtrichter-Obmanns(V-ZRO)[gem. § 33,4. VDH-Zuchtrichter- Ordnung]

### Neu

#### **1.1. Zweck und Zuständigkeit**

**Rassehund-Ausstellungen** sind eine zuchtfördernde Einrichtung, die der

Bewertung der Hunde dienen.

...

Weiterhin können Siegertitel, Anwartschaften auf Championate und Ehrenpreise errungen werden. Für die Durchführung von Spezial-**Rassehunde-Ausstellungen** und die Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Allgemeine Rassehunde-**Ausstellungen** ist der ACDCD e.V. zuständig.

...

Für den gesamten Geschäftsbereich ist der Obmann für das **Ausstellungswesen** zuständig. Er legt die Richter für die Sonderschauen fest und koordiniert und genehmigt die Richtereinsätze auf Spezial-**Rassehunde-Ausstellungen** und im Ausland.

### **Alt**

**1.2.4.** Bewertungen sind, außer bei Formfehlern nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen sind nur während der **Zuchtschau** bei der Ausstellungsleitung möglich und zu protokollieren.

### **Neu**

**1.2.4.** Bewertungen sind, außer bei Formfehlern nicht anfechtbar. Beschwerden und Reklamationen sind nur während der **Rassehunde-Ausstellung** bei der Ausstellungsleitung möglich und zu protokollieren.

### **Alt**

#### **1.3.1. Kataloge und Richterberichte**

Für alle Spezial-**Zuchtschauen** des ACDCD e.V. sind Kataloge und Richterberichte vorgeschrieben. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter,

**Zuchtschauleiter**, Ort, Datum, Art der **Zuchtschau**, Zugehörigkeit zu VDH und **F.C.I.**,

Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift

aufgeführt sein sollte.

...

### **Neu**

#### **1.3.1. Kataloge und Richterberichte**

Für alle Spezial-**Rassehunde-Ausstellungen** des ACDCD e.V. sind Kataloge und Richterberichte vorgeschrieben. Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten: Veranstalter, **Ausstellungsleiter**, Ort, Datum, Art der **Ausstellung**,

Zugehörigkeit zu VDH und **FCI**, Zuchtrichter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen

Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift

aufgeführt sein sollte.

...

## Alt

### **1.3.3. Zulassung von Hunden**

Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der **F.C.I.** hinterlegt ist, die in ein von der **F.C.I.** anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der **Zuchtschau** vollendet haben.

...

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die **läufig**, gedeckt, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das **Zuchtschaugelände** eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen.

...

Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der **Zuchtschauleitung** oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu.

...

Wer kranke Hunde in eine **Zuchtschau** einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen **des Zuchtschauleitung** unterblieben.

Hunde, die sich auf einer Zuchtschau als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom ACDCD e.V. geschützten **Zuchtschauen** belegt werden.

## Neu

### **1.3.3. Zulassung von Hunden**

Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der **FCI** hinterlegt ist, die in ein von der **FCI** anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der **Rassehundeausstellung** vollendet haben.

...

Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, **nachweislich blinde und taube Hunde**, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die gedeckt, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das **Ausstellungsgelände** eingebracht werden. **Desweiteren sind kastrierte Rüden (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.** Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen.

...

Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der **Ausstellungsleitung** oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu.

...

Wer kranke Hunde in eine **Rassehundeausstellung** einbringt, haftet für die daraus

entstehenden Folgen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen **der Ausstellungsleitung** unterblieben.

Hunde, die sich auf einer **Rassehunde-Ausstellung** als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom ACDCD e.V. geschützten **Rassehunde-Ausstellungen** belegt werden.

## Alt

### **1.3.4. Zulassung von Ausstellern**

a) Hunde im Eigentum von amtierenden **Zuchtschauleitern** oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

b) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des **Zuchtschauleiters** ausstellen.

...

c) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund melden, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Züchter/Zuchtpächter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der **Zuchtschau** war.

...

d) Hundehändler dürfen an ACDCD e.V.- **Zuchtschauen** nicht teilnehmen.

## Neu

### **1.3.4. Zulassung von Ausstellern**

a) Hunde im Eigentum von amtierenden **Ausstellungsleitern** oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.

b) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung des **Ausstellungsleiters** ausstellen.

...

c) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund melden, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Züchter/Zuchtpächter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der **Ausstellung** war.

...

d) Hundehändler dürfen an ACDCD e.V.- **Rassehunde-Ausstellungen** nicht teilnehmen.

#### **Alt**

##### **1.3.5. Pflichten des Ausstellers**

...

Auf dem **Zuchtschaugelände** ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jeglicher Mittel und Hilfen untersagt

#### **Neu**

##### **1.3.5. Pflichten des Ausstellers**

...

Auf dem **Ausstellungsgelände** ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jeglicher Mittel und Hilfen untersagt

#### **Alt**

##### **1.3.6. Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der **Zuchtschau** und an der Vergabe von Titeln und Titel- Anwartschaften sind unverzüglich der **Zuchtschauleitung** oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der ACDCD e.V.- Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

#### **Neu**

##### **1.3.6. Rechte des Ausstellers**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel- Anwartschaften sind unverzüglich der **Ausstellungsleitung** oder binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der ACDCD e.V.- Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

#### **Alt**

##### **1.3.7. Hausrecht**

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte **Zuchtschauen** gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der **Zuchtschauleitung** und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

#### **Neu**

##### **1.3.7. Hausrecht**

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte **Rassehunde-Ausstellungen** gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der **Ausstellungsleitung** und ihrer

Beauftragten ist Folge zu leisten.

#### **Alt**

##### **1.3.8. Personen im Ring**

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Ausstellern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. **Der Zuchtschauleiter, die Mitglieder des ACDCD e.V.-**

**Vorstandes sowie die Obleute für das Zuchtrichter- und Zuchtschauwesen im ACDCD**

**e.V. haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten.** Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

#### **Neu**

##### **1.3.8. Personen im Ring**

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter/ **Ausstellungsleiter**, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Ausstellern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

#### **Alt**

##### **1.4.1. Klasseneinteilung**

Auf angegliederten Sonderschauen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung.

Die nachstehende Klasseneinteilung gilt für alle Spezial-**Zuchtschauen**: Zum Start berechtigte Titel müssen bis zum Meldeschlusstermin bestätigt sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

#### **Neu**

##### **1.4.1. Klasseneinteilung**

Auf angegliederten Sonderschauen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung.

Die nachstehende Klasseneinteilung gilt für alle Spezial-**Rassehundeausstellungen**: Zum Start berechtigte Titel müssen bis zum Meldeschlusstermin bestätigt sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

#### **Alt**

##### **1.4.2. Stichtag für die Alterszuordnung**

Der Hund muss am Tag vor dem er bei der **Zuchtschau** startet das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

#### **Neu**

##### **1.4.2. Stichtag für die Alterszuordnung**

Der Hund muss am Tag vor dem er bei der **Ausstellung** startet das geforderte Lebensalter jeweils vollendet haben.

#### **Alt**

##### **1.4.3. Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich,

wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der **Zuchtschauleitung** in eine falsche Klasse eingeordnet wurde.

#### **Neu**

##### **1.4.3. Versetzen eines Hundes**

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der **Ausstellungsleitung** in eine falsche Klasse eingeordnet wurde.

#### **Alt**

##### **1.4.5. Veteranenklasse (Ab 8 Jahren)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der **Zuchtschau** das 8. Lebensjahr vollendet hat.

...

#### **Neu**

##### **1.4.5. Veteranenklasse (Ab 8 Jahren)**

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der **Ausstellung** das 8. Lebensjahr vollendet hat.

...

#### **Alt**

##### **1.4.6. Championklasse (Ab 15 Monate)**

...

Auf clubinternen **Zuchtschauen** sind zusätzlich alle ACDCD e.V. –Clubsieger zugelassen.

...

#### **Neu**

##### **1.4.6. Championklasse (Ab 15 Monate)**

...

Auf clubinternen **Ausstellungen** sind zusätzlich alle ACDCD e.V. –Clubsieger zugelassen.

...

#### **Alt**

##### **1.5.1. Formwertnoten und Beurteilungen**

Bei allen **Zuchtschauen** können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich

(V) Sehr Gut (SG) Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse: vielversprechend (vv) versprechend (vsp) wenig

versprechend

(wv)

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

## **Neu**

### **1.5.1. Formwertnoten und Beurteilungen**

Bei allen **Austellungen** können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse

vielversprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandart der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

SEHR GUT wird einem Hund nur zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standartgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung - Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen - Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen - Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

#### **Alt**

##### **1.5.5. Pflichten des Zuchtrichters**

...

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der **Zuchtschauleitung** vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

#### **Neu**

##### **1.5.5. Pflichten des Zuchtrichters**

...

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der **Ausstellungsleitung** vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

#### **Alt**

##### **1.6.1. Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter**

Die Veranstalter von **Zuchtschauen** haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

...

#### **Neu**

##### **1.6.1. Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter**

Die Veranstalter von **Ausstellungen** haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

...

#### **Alt**

##### **1.6.2. Zuchtrichterwechsel**

Die **Zuchtschauleitung** ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## Neu

### **1.6.2. Zuchtrichterwechsel**

Die **Ausstellungsleitung** ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## Alt

### **1.6.3. Zuchtrichter-Anwärter**

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ACDCD e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns, zugelassen werden. Zuchtrichter-Anwärter müssen der **Zuchtschauleitung** vom ACDCD e.V. rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

## Neu

### **1.6.3. Zuchtrichter-Anwärter**

Zuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ACDCD e.V. bzw. des VDH-Zuchtrichter-Obmanns, zugelassen werden. Zuchtrichter-Anwärter müssen der **Ausstellungsleitung** vom ACDCD e.V. rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

## Alt

### **1.7.1. Zuchtgruppen-Wettbewerbe**

Für alle **Zuchtschauen** kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

## Neu

### **1.7.1. Zuchtgruppen-Wettbewerbe**

Für alle **Rassehunde-Ausstellungen** kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

## Alt

### **1.7.2. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

...

Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer **Zuchtschau** mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein.

...

## Neu

### **1.7.2. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb**

...

Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer **Ausstellung** mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens 2 der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein.

...

## Alt

### **1.7.3. Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle **Zuchtschauen** kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

...

## **Neu**

### **1.7.3. Paarklassen-Wettbewerb**

Für alle **Rassehunde-Ausstellungen** kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

...

## **Alt**

### **1.8.1. Ordnungsbestimmungen**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

a) Mit dem Verbot der Teilnahme auf allen von ACDCD e.V. durchgeführten Zuchtschauen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere

1. den geordneten Ablauf von Zuchtschauen stört,
2. einer Anweisung der Zuchtschauleitung zuwider handelt,
3. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält,
4. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende korrekte Katalognummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt,
5. nicht zugelassenen Hund in das Zuchtschaugelände einbringt,
6. aufgrund von „double handling“ mehrfach von der Bewertung ausgeschlossen wurde,

b) Mit unbefristetem Verbot der Teilnahme auf allen von ACDCD e.V. durchgeführten Zuchtschauen kann belegt werden, wer insbesondere

1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich / schriftlich kritisiert,
2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht,
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

## **Neu**

### **1.8.1. Ordnungsbestimmungen**

a) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarverfahren geahndet werden.

b) Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

1. Verwarung
2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
3. Befristetes Ausstellungsverbot
4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorfürher sein.

Als besondere Verstöße werden angesehen:

1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,
2. Zuwiderhandlung gegen Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter

3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
4. Verstoss gegen Punkt 1.3.5. letzter Absatz
5. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
6. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
7. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
8. Nichtzahlen von Meldegebühren

c) Der/Die Betroffene/n sind vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu den Ereignissen zu befragen.

d) Der Vorstand entscheidet über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

### **Alt**

#### **1.9.1. Sonderschauen**

a) An nationale- oder internationale CACIB- Schauen kann der ACDCD e.V. innerhalb

des Bundesgebietes Sonderschauen angliedern. Die Sonderschauen werden nur durch

den Ausstellungs-Obmann beim Veranstalter angemeldet.

b) Auf diesen Schauen gilt die **VDH-Zuchtschau-Ordnung**.

**c) Teilnehmer: siehe VDH-Zuchtschauordnung**

**d) Sonderleitung: ACDCD e.V.**

**e) Meldegeld: wird vom VDH bzw. vom Veranstalter festgelegt.**

**f) Gebühren: siehe Gebührenordnung**

**g) Anwartschaften: CACIB u. CACIB-Res. wird nach den Bestimmungen der FCI vergeben. Die Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion (VDH)" werden nach den VDH Bestimmungen vergeben. Die Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion Klub" können an die V1 bzw. die Reserve-Anwartschaften an die V2 Hunde der Offenen-, der Zwischen- und der Championklassen vergeben werden.**

### **Neu**

#### **1.9.1. Sonderschauen**

a) An nationale- oder internationale CACIB- Schauen kann der ACDCD e.V. innerhalb

des Bundesgebietes Sonderschauen angliedern. Die Sonderschauen werden nur durch

den Ausstellungs-Obmann beim Veranstalter angemeldet.

b) Auf diesen Schauen gilt die **VDH-Ausstellungsordnung-Ordnung**.

→ Punkt c – g sind zu streichen, ergibt sich bereits aus der VDH Ausstellungsordnung

### **Alt**

#### **1.9.2. Clubsieger-Zuchtschau.**

...

Teilnehmer: Hunde deutscher und ausländischer Besitzer mit ACDCD e.V., bzw.

VDH oder **F.C.I.** anerkannten Papieren.

### **Neu**

#### **1.9.2. Spezial-Rassehunde-Ausstellung**

...

Teilnehmer: Hunde deutscher und ausländischer Besitzer mit ACDCD e.V., bzw. VDH oder **FCI** anerkannten Papieren.

### **Alt**

#### **1.9.3. Verleihungsbestimmungen** für den Titel "Deutscher Champion-ACDCD e.V."

Die Anwartschaften können nur in der Offenen-, in der Zwischen- sowie in der Championklasse auf termingeschützten **Zuchtschauen** an solche ACDs vergeben werden, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sind.

Die Vergabe der Reserve- Anwartschaft muss analog zur Vergabe des Reserve-CACIB vorgenommen werden. Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion-ACDCD e.V." dürfen vom ACDCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion- ACDCD e.V." nur einmal und nur vom ACDCD e.V. verliehen bekommen.

### **Neu**

#### **1.9.3. Vergabebestimmungen** für den Titel "Deutscher Champion-ACDCD"

Die Anwartschaften können nur in der Offenen-, in der Zwischen- sowie in der Championklasse auf termingeschützten **Rassehunde-Ausstellungen** an solche ACDs vergeben werden, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sind.

Die Vergabe der Reserve- Anwartschaft muss analog zur Vergabe des Reserve-CACIB vorgenommen werden. Anwartschaften auf den Titel "Deutscher Champion-ACDCD" dürfen vom ACDCD e.V. am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben werden.

Ein Hund kann den Titel "Deutscher Champion- ACDCD" nur einmal und nur vom ACDCD e.V. verliehen bekommen.

### **Alt**

#### **1.9.4. Sonderleiter (Ringleiter)**

Auf Sonderschauen und **Spezialzuchtschauen** sind nur Sonderleiter einzusetzen, die an einer Sonderleiterschulung des ACDCD e.V. oder des VDH teilgenommen haben.

...

Die Teilnahme an Sonderleiterbesprechungen vor angegliederten Sonderschauen an nationalen- oder internationalen **Zuchtschauen** ist anzuraten.

Nach Meldeschluss informiert der SL baldmöglichst den **Zuchtschauobmann** bezüglich

Höhe und Anzahl der gemeldeten Hunde in den einzelnen Klassen.

Bewertungsurkunden, **CAC-Vorschlagskarten**, **CAC-Vorschlagszettel** und Abrechnungsformulare gehen ihm daraufhin zu.

...

Die Richterberichte sendet der SL (Ausstellungsleiter auf Spezial-**Zuchtschauen**) an die zuständigen Stellen, **den CAC-Vorschlagszettel** an den Zuchtschauobmann.

...

Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen sind während der **Zuchtschau** der Ausstellungsleitung, darüber hinaus baldmöglichst dem **Zuchtschauobmann** mitzuteilen.

### **Neu**

#### **1.9.4. Sonderleiter (Ringleiter)**

Auf Sonderschauen und **Spezial-Rassehunde-Ausstellungen** sind nur Sonderleiter einzusetzen, die an einer Sonderleiterschulung des ACDCD e.V. oder des VDH teilgenommen haben.

...

Die Teilnahme an Sonderleiterbesprechungen vor angegliederten Sonderschauen an nationalen- oder internationalen **Rassehunde-Ausstellungen** ist anzuraten.

Nach Meldeschluss informiert der SL baldmöglichst dem **Ausstellungsobmann** bezüglich Höhe und Anzahl der gemeldeten Hunde in den einzelnen Klassen. Bewertungsurkunden, und Abrechnungsformulare gehen ihm daraufhin zu.

...

Die Richterberichte sendet der SL (Ausstellungsleiter auf **Spezial-Rassehunde-Ausstellungen**) an die zuständigen Stellen, **Durchschläge der Richterberichte** an den **Ausstellungsobmann**.

...

Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen sind während der **Rassehunde-Ausstellung** der Ausstellungsleitung, darüber hinaus baldmöglichst dem **Ausstellungsobmann** mitzuteilen.

### **Alt**

#### 1.9.6. Änderungen der ACDCD e.V. **Zuchtschau**-Ordnung

Der **ACDCD e.V. -Vorstand** ist berechtigt im Falle von 1.9.5. sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in **Australian Cattle Dog - Brief** in Kraft zu setzen.

### **Neu**

#### 1.9.6. Änderungen der ACDCD e.V. **Ausstellungs**-Ordnung

Der **Vorstand des ACDCD e.V.** ist berechtigt im Falle von 1.9.5. sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im **ACD-Brief** in Kraft zu setzen.

Beate und Roger Anthes  
Landdamm 29  
67580 Hamm am Rhein  
beate@elmiramaplesugars.de  
www.elmiramaplesugars.de

Hamm am Rhein, 10.02.2012

Vorstand  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Mathias Dejung  
Eisenberger Straße 1  
67304 Kerzenheim

**Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.1.2. Zuchtzulassung**  
hier: Augenuntersuchung

Sehr geehrter Vorstand,

mit diesem Schreiben möchten wir die Änderung des o.g. § der ZO beantragen.

Alte Fassung:

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 3 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind. Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e.V. decken.

Neue Fassung:

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen Augentest, der durch einen vom VDH autorisierten ophthalmologischen Tierarzt (DOK) durchgeführt wird und bestätigt, dass der Hund frei von erblichen Augenkrankheiten ist. Dieser Augentest darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein und sollte jährlich wiederholt werden. Der Augentest gilt auch für ausländische Deckrüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e. V. decken.

Begründung:

Jeder Hund der in der Zucht steht, muss vor einer Bedeckung eine Augenuntersuchung vorweisen, die nicht älter sein darf als ein Jahr. Sie ist immer ein Jahr gültig und muss jährlich bei einer Bedeckung wiederholt werden. Hunde die eine zukünftige ZZL anstreben sollten die gleichen Voraussetzungen erhalten, wie Hunde die ihre ZZL bereits haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Beate Anthes

  
Roger Anthes

Dipl.-Ing. Heike Holzhauer  
Am Bergcafé 46  
34308 Bad Emstal-Sand  
phone 05624 920408  
mailto: [acd-bad-emstal@online.de](mailto:acd-bad-emstal@online.de)

29.02.2012

An den Vorstand des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Herrn Alexander Sänger (1. Vorsitzender)  
Herrn Mathias Dejung (2. Vorsitzender)  
Eisenberger Straße 1  
D-67304 Kerzenheim

**Antrag auf Änderung der Zuchtordnung des ACDCD e.V., 4.1.2 Zuchtzulassung,  
PRA.  
Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. März 2012**

ALT:

**PRA**

An PRA- erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.  
Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen prcd- Gentest als PRA- frei (prcd Pattern A, normal/clear") befundet worden ist.

NEU:

Zu ergänzen durch:

**PRA**

An PRA- erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.  
Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen prcd- Gentest als PRA- frei (prcd Pattern A, normal/clear") befundet worden ist.

**Der prcd-PRA Test kann über die Firma OptiGen in den USA, über die Firma Laboklin in Deutschland oder über ein anderes frei zu wählendes Labor durchgeführt werden, welches den prcd-PRA Gentest für die Rasse Australian Cattle Dog anbietet. Der Hundebesitzer trifft in jedem Fall selbständig die Entscheidung, welches Labor er mit der Durchführung des Tests beauftragt.**

BEGRÜNDUNG:

Eine Nachfrage beim VDH ergab, dass es allein Sache des Rassehundezuchtvereins ist, welches Testlabor anerkannt wird, d.h. vom VDH wird nicht gefordert, dass der prcd-PRA Test ausschließlich bei der Firma OptiGen in den USA durchgeführt werden soll. Wird der Test in Deutschland, z.B. bei der Firma Laboklin durchgeführt, so ist das für den Hundebesitzer weniger zeitaufwendig und natürlich auch kostengünstiger. Auf jeden Fall soll der Hundebesitzer frei entscheiden können und nicht durch den Verein auf ein Testlabor festgelegt werden.

Saud,

29.02.2012

Heike Holzhauer

Dipl.-Ing. Heike Holzhauer  
Am Bergcafé 46  
34308 Bad Emstal-Sand  
phone 05624 920408  
mailto: [acd-bad-emstal@online.de](mailto:acd-bad-emstal@online.de)

29.02.2012

An den Vorstand des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Herrn Alexander Sänger (1. Vorsitzender)  
Herrn Mathias Dejung (2. Vorsitzender)  
Eisenberger Straße 1  
D-67304 Kerzenheim

#### **Antrag auf Ergänzung der Zuchtordnung 4.1.2. Zuchtzulassung, HD-Röntgen**

**Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. März 2012**

ALT:

#### **4.1.2. Zuchtzulassung**

##### **HD- Röntgen**

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD- Röntgen- Nachweises Pflicht.  
Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.  
Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HDVerdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für im Ausland stehende Zuchttiere Amerikanischer Herkunft, deren Amerikanisches HDZertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“ bescheinigt, sowie für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)- Regeln erstellte HDAuswertung erfolgen.

Der Club empfiehlt, zusätzlich eine Auswertung auf Ellenbogendisplasie (ED) vornehmen zu lassen.

Ist zu ergänzen durch:

NEU:

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD- Röntgen- Nachweises Pflicht.  
Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

**Die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V. (HD-Zentrale, Dr. Silke Viefhues) schickt die HD- bzw. HD-/ED-Auswertung im Original direkt an den Hundebesitzer. Der Hundebesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die**

**Antrag auf Ergänzung der Zuchtordnung 4.1.2. Zuchtzulassung, HD-Röntgen**

**Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. März 2012**

**Zuchtbuchstelle/Zuchtleitung umgehend durch Zusenden einer Kopie über die HD/ED-Auswertung informiert wird.**

....

**BEGRÜNDUNG:**

Es ist das Recht eines jeden Hundebesitzers, die Auswertung einer von ihm in Auftrag gegebenen und bezahlten Untersuchung als Erster im Original zu erhalten. Es steht dem Verein nicht zu, Absprachen mit der zentralen Auswertungsstelle zu treffen, wonach die Originale der HD/ED-Auswertung ausschließlich der Zuchtbuchstelle/Zuchtleitung zugesandt werden.

Sand,  
29.02.2012 Heike Holzhaus

Dipl.-Ing. Heike Holzhauer  
Am Bergcafé 46  
34308 Bad Emstal-Sand  
phone 05624 920408  
mailto [acd-bad-emstal@online.de](mailto:acd-bad-emstal@online.de)

29.02.2012

An den Vorstand des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Herrn Alexander Sanger (1. Vorsitzender)  
Herrn Mathias Dejung (2. Vorsitzender)  
Eisenberger Strae 1  
D-67304 Kerzenheim

**Antrag auf nderung der Satzung des ACDCD e.V. in Abschnitt III, §14, Punkt 1 und Punkt 2.  
Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. Marz 2012**

ALT:

**§ 14 Antrage**

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Antrage zur Mitgliederversammlung sind spatestens 6 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Der Vorstand kann noch wahrend der Versammlung Dringlichkeitsantrage zulassen. Dringlichkeitsantrage sind Antrage, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist.

Punkt 1 ist zu ndern in:

NEU:

**§ 14 Antrage**

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Antrage zur Mitgliederversammlung sind **bis spatestens 2** Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Der Vorstand kann noch wahrend der Versammlung Dringlichkeitsantrage zulassen. Dringlichkeitsantrage sind Antrage, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist.

BEGRUNDUNG:

Eine Rechtsberatung hat ergeben, dass ber das Einreichen von Antragen zu einer Mitgliederversammlung jedem Mitglied das Recht auf Gestaltung des Vereins gegeben sein muss. Somit ergibt es keinen Sinn, das Einreichen von Antragen nur bis zur Versendung der Einladung zur Versammlung zuzulassen. Nach erfolgter schriftlicher Einladung zu einer Mitgliederversammlung sollte den Mitgliedern eine ausreichende Frist eingeraumt werden, d.h. bis zwei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin.

Es ist absurd, spatestens sechs Wochen vor einer Versammlung die Abgabefrist fr Antrage zu setzen, aber den Veranstaltungstermin gibt man erst vier Wochen vor der Versammlung bekannt.

Das Einreichen von Antragen zu einer Mitgliederversammlung ist die einzige Mglichkeit, die Vereinsmitglieder haben, Einfluss auf die Strukturen und Ablufe ihres Vereines zu nehmen; dieses Recht sollte in jedem Fall gewahrt bleiben.

**Antrag auf Änderung der Satzung des ACDCD e.V. in Abschnitt III, §14, Punkt 1 und Punkt 2.  
Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. März 2012**

ALT:

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

Punkt 2 entfällt ersatzlos.

BEGRÜNDUNG:

Jedes Vereinsmitglied hat nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht (Abschnitt II, §9 der Satzung)  
... für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken; ...

Es liegt im eigenen Interesse jedes einzelnen Mitglieds, an den Versammlungen des ACDCD e.V. teilzunehmen und sich vor Ort zu informieren, um dadurch aktiv an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Eine Zusendung, der an den Vorstand eingereichten Anträge anlässlich einer Versammlung, an alle Mitglieder im voraus erübrigt sich also.

Sollte die Mitgliederversammlung die Beibehaltung dieses Passus wünschen, dann sollte der Vorstand so verfahren, dass rechtzeitig vor Versenden der Einladung zu einer Versammlung (mindestens vier Wochen) auf der Vereinshomepage und in unserem Mitteilungsorgan „Unser Rassehund“ (VDH-Verbandszeitung, monatliches Erscheinen) die Versendung der Einladung zum kommenden Versammlungstermin angekündigt wird.

Sand,

29.02.2012



Dipl.-Ing. Heike Holzhauer  
Am Bergcafé 46  
34308 Bad Emstal-Sand  
phone 05624 920408  
mailto: [acd-bad-emstal@online.de](mailto:acd-bad-emstal@online.de)

29.02.2012

An den Vorstand des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Herrn Alexander Sanger (1. Vorsitzender)  
Herrn Mathias Dejung (2. Vorsitzender)  
Eisenberger Strae 1  
D-67304 Kerzenheim

### **Antrag auf nderung der Zuchtordnung 4.3. Verwendung von Auslandsruden**

**Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. Marz 2012**

ALT:

#### **4.3. Verwendung von Auslandsruden**

Werden im Ausland stehende Deckruden zur Zucht verwendet, gelten fur diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FCI- angeschlossenen Zuchtverbandes. Daruber hinaus sollen sie eine HD-Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises, einen ophthalmologischen Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ und einen audiometrischen Hortest bei hochstens 80 Dezibel (uber die Anerkennung anderer Tests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befund „beidseitig horend“ vorweisen konnen.

Bezuglich der HD- Ergebnisse sowie des Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht alter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hundin vorzulegen.

NEU:

#### **4.3. Verwendung von Auslandsruden**

Werden im Ausland stehende Deckruden zur Zucht verwendet, gelten fur diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FCI- angeschlossenen Zuchtverbandes.

**Grundsatzlich erkennt der ACDCD e.V. die Zuchtzulassung des FCI- angeschlossenen Zuchtverbandes an.**

**Weiterhin soll ein ophthalmologischer Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ und ein audiometrischer Hortest mit dem Befund „beidseitig horend“ vorgelegt werden.**

**In Bezug auf die HD-Ergebnisse und den Zahnstatus gelten die Verpaarungsvorschriften des ACDCD e.V.**

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht alter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hundin vorzulegen.

## **Antrag auf Änderung der Zuchtordnung 4.3. Verwendung von Auslandsrüden**

**Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. März 2012**

### BEGRÜNDUNG:

In der Zuchtordnung des VDH steht unter §4 Zuchtmaßnahmen, Punkt 1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben ... die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten.

Unter Zucht versteht man gemeinhin die kontrollierte Fortpflanzung, wobei die gewünschten Eigenschaften verstärkt und ungewünschte Eigenschaften unterdrückt werden sollen. Der Züchter bekommt verschiedene Merkmale an die Hand, z.B. HD/ED-Auswertung, Augentest, Hörtest, usw. um dann gezielt den Zuchtpartner mit den gewünschten Eigenschaften durch Selektion zu wählen und beide Tiere miteinander zu verpaaren.

In der Zuchtordnung des ACDCD e.V. heißt es u.a.

#### **8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher**

Der ACDCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDHMitgliedsvereine an.

Es ist unumgänglich, dass sich ein Züchter auch im Ausland nach einem geeigneten Zuchtpartner umsieht. Dabei sollte man nicht vergessen, dass jeder FCI-angeschlossener Verband seine eigenen Regeln für seine Zuchttiere hat, die ebenfalls dazu dienen, rassespezifische Merkmale zu erhalten, die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu halten, Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern und nicht zuletzt erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

Da man nicht davon ausgehen kann, dass im Ausland ansässige FCI-angeschlossene Rassehundezuchtverbände ihre Zuchttiere nach den Regeln des deutschen ACDCD e.V. bewerten, bedeutet es für die Züchter des ACDCD e.V. eine große Einschränkung in ihrer züchterischen Tätigkeit.

Der Einsatz ausländischer Deckrüden darf nicht unter dem Vorwand verhindert werden, dass die Auslandsrüden nicht nach den Regeln des ACDCD e.V. ausgewertet wurden.

Bei Beibehaltung dieser Klausel verhindert der ACDCD e.V. aktiv eine Vergrößerung des Genpools.

Sand

29.02.2012

Heike Hoffmann

Dipl.-Ing. Heike Holzhauer  
Am Bergcafé 46  
34308 Bad Emstal-Sand  
phone 05624 920408  
mailto: [acd-bad-emstal@online.de](mailto:acd-bad-emstal@online.de)

29.02.2012

An den Vorstand des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Herrn Alexander Sanger (1. Vorsitzender)  
Herrn Mathias Dejung (2. Vorsitzender)  
Eisenberger Strae 1  
D-67304 Kerzenheim

**Antrag auf Erganzung der Zuchtordnung,  
6.1.3.1. Deckbescheinigung**

**Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. Marz 2012**

Die Zuchtordnung ist zu erganzen durch den Punkt 6.1.3.1. Deckbescheinigung

**6.1.3.1. Deckbescheinigung**

Steht der fur einen Wurf herangezogene Deckrude nicht im Besitz des Zuchters, so ist die vom Deckrudenbesitzer unterschriebene Deckbescheinigung vom Zuchter bei der Anmeldung eines Wurfes dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

Steht der Deckrude im Besitz des Zuchters, so genugt die Einsendung seiner Ahnentafel und ein entsprechender Vermerk auf dem Eintragungsantrag.

**BEGRUNDUNG:**

Auf der unserem Verein vom VDH zur Verfugung gestellten Deckbescheinigung steht ganz klar geschrieben, dass diese Deckbescheinigung erst mit dem Antrag auf Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch eingereicht werden muss. Solange der ACDCD e.V. mit dem Formular „Deckbescheinigung“ arbeitet, sollte auch danach verfahren werden, um in Zukunft unnotige Missverstandnisse zu vermeiden.

Sand,

29.02.2012

Heike Holzhauer

Dipl.-Ing. Heike Holzhauer  
Am Bergcafé 46  
34308 Bad Emstal-Sand  
phone 05624 920408  
mailto: [acd-bad-emstal@online.de](mailto:acd-bad-emstal@online.de)

29.02.2012

An den Vorstand des  
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle  
Herrn Alexander Sänger (1. Vorsitzender)  
Herrn Mathias Dejung (2. Vorsitzender)  
Eisenberger Straße 1  
D-67304 Kerzenheim

**Antrag auf Änderung Anhang A (Teil I) zur Finanzordnung- Gebühren im ACDCD e.V.**

**Eingereicht zur Jahreshauptversammlung des ACDCD e.V. am 18. März 2012**

ALT:

Antrag an die Zuchtkommission 50 €

**Entfällt ersatzlos.**

BEGRÜNDUNG:

In der Satzung unseres Vereines steht, dass alle Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig sind, d.h. es fallen grundsätzlich keine Personalkosten an. Weiterhin werden Gebühren für Leistungen unter Berücksichtigung der Kosten, die dem Verein entstehen und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bearbeitungsaufwandes berechnet.

Es ist nicht ersichtlich, wodurch dem Verein Kosten entstehen sollen, wenn ein Züchter sich unter Einreichung aller relevanten (Zucht-)Unterlagen mit einer Frage/Antrag an die Zuchtkommission wendet. Die Zuchtkommission ist nur aufgefordert, die eingereichten Unterlagen zu sichten und sich zu beraten und dem Züchter das Ergebnis ihrer Beratungen mitzuteilen.

Es würden wahrscheinlich wesentlich mehr Züchter und Deckrüdenbesitzer die Hilfe und Unterstützung des Vereines in Anspruch nehmen und mit diesem hinsichtlich des Zuchtgeschehens zusammen arbeiten, müsste man nicht für jede Frage/Antrag 50,- Euro bezahlen. Die Züchter werden schon mehr als genug vom Verein zur Kasse gebeten.

Sand,  
29.02.2012 Heike Holzhauer

Johannes Herbel  
Schulstraße 29  
35614 Asslar

Asslar, 27.10.2012

An den Vorstand des ACDCD e.V.  
z.H. Mathias Dejung (Geschäftsstelle)  
Eisenberger Straße 1  
67304 Kerzenheim

### Antrag auf Änderung der Satzung

alt:

#### § 13 Einberufung

*[...] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.*

neu:

#### § 13 Einberufung

*[...] Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.*

Begründung:

Die Zahl der Mitglieder des ACDCD e.V. ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Ein Drittel der Mitglieder wären aktuell über 50 Personen. Eine Anzahl, die fast unmöglich ist in dringenden Fällen aufzubringen. Ein Erreichen der Mitglieder ist in Anbetracht der dezentralen Organisationsstruktur des Vereins erschwert. Die 20% sind ein guter Kompromiss in Anlehnung an den in Deutschland üblichen Minderheitenschutz von 10%. Es wird damit gewährleistet, dass Versammlungen, in dringlichen Fällen, auch von Mitgliedern eingefordert werden können.

Mit guten Grüßen,

Johannes Herbel

Johannes Herbel  
Schulstraße 29  
35614 ABlar

Dienstag, 07.02.2012

An den Vorstand des ACDCD e.V.  
z.H. Mathias Dejung  
Eisenberger Straße 1  
67304 Kerzenheim

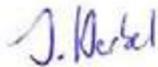
**Antrag auf Veröffentlichung von Nachzuchtkontrollen**

Lieber Vorstand,

in unserem Vereinsorgan „ACD-Brief“ und auf der Clubwebseite werden unter *Im Zuchtgeschehen → Zuchtzulassung* mögliche Nachzuchtkontrollen (NZK) benannt und erörtert. Die Ergebnisse erbrachter Kontrollen hingegen nicht. Ich bitte hiermit um Veröffentlichung der seit 01.01.2009 erbrachten Nachzuchtkontrollen in oben benannten Medien.

Jeder von einer NZK betroffene Hundebesitzer hat ein Anrecht auf Veröffentlichung seines Ergebnisses. Positiv erbrachte Kontrollen fördern das Ansehen unseres Vereins.

Mit freundlichen Grüßen,



Johannes Herbel

Johannes Herbel  
Schulstraße 29  
35614 Asslar

11.04.2012

An den Vorstand des ACDCD e.V.  
z.H. Mathias Dejung  
Eisenberger Straße 1  
67304 Kerzenheim

#### Antrag auf Nutzung der TG-Verlag Angebote

Der ACDCD e.V. bedient sich zukünftig in ausbaufähiger Weise an den Angeboten des TG-Verlages (Rechenzentrum für Tierzucht und angewandte Genetik). Zunächst werden die Hunde in das Datenbank-Programm Dogbase eingepflegt und dieses Programm genutzt. Später können, je nach Bedarf, weitere Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Dem vorrangig soll eine Informationsveranstaltung mit Demonstration der Möglichkeiten, durch einen Mitarbeiter des TG-Verlages stehen. Im Anschluss kann der Vereinsvorstand in erste Verhandlungen mit dem Institut gehen.

#### Begründung:

Der TG-Verlag betreut europaweit über 90 Hunde- und Pferderassen. Das Aufgabenfeld erstreckt sich von der kompletten Zuchtbuchführung und Mitgliederverwaltung bis hin zur externen Durchführung von Zuchtwertschätzung und Genotypwahrscheinlichkeitsberechnung. Weiterhin werden Softwarekonzepte für den Bereich Zuchtbuchführung, Mitgliederverwaltung (speziell für die Belange von Tierzuchtverbänden) und Programme zur Zuchtschätzung entwickelt. Der von Tierzuchtwissenschaftler Dr. Reiner Beuing (ehemals Akademischer Direktor am Institut für Tierzucht und Haustiergenetik der Justus-Liebig-Universität Giessen) gegründete Verlag unterstützt damit Tierzuchtvereine und diesen angegliederte Züchter.

Eine gute Vernetzung der Hundehalter- und Züchter ist für ein gesundes Zuchtmanagement unumgänglich. Häufig fehlt es dem Einzelnen aber an Informationen zu seinem Hund, dem möglichen Zuchtpartner oder einer anderen Blutlinie. Diese Informationen einzuholen ist oft mit einem großen Zeitaufwand und Enttäuschungen verbunden. Daten, die für eine umfangreiche Zuchtwertschätzung aber absolut notwendig sind.

Genetische Merkmale können empirisch verfolgt werden. Der Verein trägt damit aktiv zur Bekämpfung von Erbfehlern bei.

Auch im Hinblick auf die immer größer werdende Zahl von Züchtern in Verbänden außerhalb des VDH/der FCI ist eine ausgiebige Dokumentation ein weiteres Qualitätsmerkmal.

#### Über Dogbase:

- Dogbase ist ein PC-Programm für den interessierten und verantwortungsvollen Hundezüchter.
- Dogbase ist eine Entwicklung des TG-Verlages, um die tägliche Beratungstätigkeit, vor allem von Landeszüchtern, zu optimieren. Mittlerweile steht Dogbase in vielen Vereinen auch allen Züchtern und Mitgliedern zur Verfügung.
- Dogbase enthält grundsätzlich die Daten aller Hunde des jeweiligen Vereins.
- Dogbase beinhaltet Ergebnisse modernster wissenschaftlicher Verfahren zur Vorhersage der Vererbung, wie z.B. Zuchtwerte auf der Basis gemischter Modelle (Mixed Model Prediction) und Genotypwahrscheinlichkeiten für monogene rezessive Merkmale.
- Dogbase erlaubt eine Vielzahl eigener Analysemöglichkeiten, wie Nachkommen und Pedigreeanalysen, Inzucht- und Homogenitätsberechnungen, sowie Paarungsplanungen.

#### Der TG-Verlag bietet u.a. folgende Serviceleistungen im Bereich Hundezucht:

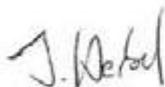
- Bearbeitung und Speichern von Züchternzulassungen.
- Erfassung von Züchternzulassungen
- Speicherung von Texten aus Züchternzulassungsprüfungen.
- Erstellung und Versand von Deckscheinen mit beigefügten Rechnungen.
- Erfassung von „Besonderheiten“ aus Wurfmeldungen, z.B. Kaiserschnitt, Vor- und Rückbiß
- Erstellung, Unterzeichnung und Versand von Ahnentafeln (mit beiliegender Rechnung) für die Weipen des Wurfs.
- Erfassung von Prüfungen.
- Erfassung von „Besonderheiten“ aus dem Gesundheits-, Ausstellungs- und Leistungswesen.
- Erstellung von routinemäßigen Listen und Datenauszügen nach vorheriger Spezifizierung durch den Verein zu definierten Zeitpunkten.
- Erstellung eines Zuchtbuchmanuskriptes als fertige Druckvorlage für das Zuchtbuch (bzw. Lieferung des fertigen Zuchtbuchs nach Kostenvoranschlag).

Weitere Informationen sind den Webseiten des TG-Verlages zu entnehmen:

[www.tg-tierzucht.de](http://www.tg-tierzucht.de)

[www.dogbase.de](http://www.dogbase.de)

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Herbel

Johannes Herbel  
Schulstraße 29  
35614 Asslar

Asslar, 30.10.2012

An den Vorstand des ACDCD e.V.  
z.H. Mathias Dejung (Geschäftsstelle)  
Eisenberger Straße 1  
67304 Kerzenheim

Antrag an die Mitgliederversammlung des ACDCD: Einrichtung einer Prüfungskommission  
*Der Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung vorzulegen.*

Die Mitgliederversammlung wählt eine Prüfungskommission. Ihr Ziel ist es die aktuellen Probleme im ACDCD e.V. zu überprüfen (u.a. Vorwürfe wegen Zuchtvergehen, Amtsmissbrauch, Veruntreuung von Vereinsgeldern). Die Kommission sammelt dazu Daten und Fakten und legt diese auf der kommenden Versammlung den Mitgliedern vor. Hierzu hat ihr der Vorstand sowie die Zucht- und die Verhaltenskommission Einblick in alle Unterlagen und Beschlüsse der letzten 4 Jahre zu gewähren. Die Kommission ist vorstandsunabhängig. Sie darf weder vom Vorstand noch von Kommissionsmitgliedern in ihrer Arbeit behindert werden. Sie ist nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Ihre Angehörigen verpflichten sich sorgsam und in Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder zu handeln.

Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Sie ernennt intern einen Sprecher.

Die Personen werden in gängigem Verfahren gewählt.

Nicht wählbar ist, wer: Aktuell Mitglied des Vorstandes, Zuchtkommission, Verhaltenskommission ist; Ehrengerichtsmitglieder und sonstige Mitarbeiter. Sich in einem Gerichtsverfahren um den Australian Cattle Dog befindet.

Wahlberechtigt sind alle verbleibenden anwesenden Mitglieder des ACDCD.

Die Kommission bemüht sich kostenneutral zu arbeiten.

Die Kommission wird zunächst bis zur kommenden Mitgliederversammlung gewählt. Diese entscheidet über die Weiterarbeit und den Umgang mit den Untersuchungsergebnissen.

Begründung:

Im Australian Cattle Dog Club Deutschland kommen aktuell immer mehr Probleme auf. Zum Einen sind das immer noch unbearbeitete „Altlasten“ aus vergangenen Legislaturperioden. Zum Anderen aber akute Vorwürfe des Amtsmissbrauchs gegen Teile des jetzigen Vorstandes. Bisher konnte kaum ein Problem grundlegend geklärt werden, sodass der Verein eine immer größer werdende Masse an Ungereimtheiten, Gerüchten und Beschuldigungen vor sich herschiebt. Die Prüfungskommission soll diesen Vorwürfen nachgehen und Informationen für die kommende Mitgliederversammlung sammeln. Damit kann ein erster Schritt in die Aufklärungsarbeit gemacht werden.

Mit guten Grüßen,

Johannes Herbel

Johannes Herbel  
Schulstraße 29  
35614 Aßlar

Dienstag, 07.02.2012

An den Vorstand des ACDCD e.V.  
z.H. Mathias Dejung  
Eisenberger Straße 1  
67304 Kerzenheim

### Antrag auf Ergänzung der Zuchtordnung

#### **DNA – Datenbank**

Für alle Australian Cattle Dogs, die ab dem (Datum – durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen) im ACDCD e.V. zur Zuchtzulassung vorgeführt werden, ist eine Blutprobe an ein vom ACDCD e.V. zu benennendes Labor zu schicken. Die Blutprobe wird zur Erstellung eines DNA-Profiles genutzt. Die DNA Analyse wird dem Besitzer des Hundes ausgehändigt. Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingelagert und steht dem Verein für spätere Reihenuntersuchungen zur Verfügung. Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet. Die Regelung gilt auch für Importe, die im ACDCD e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen. Rüden aus dem Ausland können nur genutzt werden, wenn (ab dem Datum) ein DNA-Nachweis erbracht wird.

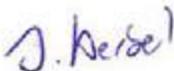
Hunde aus Deutschland, die im ACDCD e.V. aktiv zur Zucht eingesetzt werden, sind nachzutesten. Die Kontrolle des erbrachten Nachweises erfolgt durch die Zuchtleitung. Getestete Hunde werden in unserem Vereinsorgan „ACD-Brief“ und auf der Clubwebseite als „DNA-Profilierter“ veröffentlicht.

#### **Begründung:**

Die Wissenschaft ist seit einiger Zeit in der Lage, DNA-Analysen zum Elternschaftsnachweis anzubieten. Da dieses dem Nachweis der Rassereinheit dient, sollte sich ein Rassehundezuchtverein solchen Untersuchungsmethoden gegenüber offen zeigen und diese unterstützen. Die Verfahren sind erprobt und werden täglich in der Human- und Tiermedizin angewandt. Gegenüber anderen Rassehundezuchtvereinen gehen wir als gutes Beispiel voran, und grenzen uns weiter von Schwarzzüchtern ab.

Der ACDCD e.V. hat aktuell den größten Bestand an Australian Cattle Dogs in Europa zu verzeichnen. Mit den eingelagerten Blutproben können rassespezifische Forschungsprojekte in Zukunft hervorragend gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Johannes Herbel

Martina Kloth  
Brüder-Grimm-Str. 5  
65760 Eschborn

27.03.2012

ACDCD e.V.  
- Geschäftsstelle -  
Eisenbergerstr. 1  
67304 Kerzenheim

### Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung

Hiermit beantrage ich, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der

*Tagesordnungspunkt: Aussprache zwischen Vorstand und Mitgliedern und  
Aussprache zwischen den Mitgliedern*

als 1. Punkt auf die Tagesordnung genommen wird.

#### Begründung:

Bei den letzten 3 Mitgliederversammlungen: JHV 2011 Castrop-Rauxel, AOMV 2011 Wetzlar-Blasbach und JHV 2012 Wetzlar-Blasbach wurde der Tagesordnungspunkt Verschiedenes entweder gar nicht oder nur ganz kurz angesprochen, da alle Versammlungen unverhältnismäßig lange angedauert haben.

Zudem stellte sich auf der diesjährigen JHV in Wetzlar-Blasbach heraus, dass es große Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes und auch zwischen Vorstand und mehreren Mitgliedern gibt.

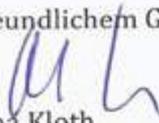
Laut Bericht des 1. Vorsitzenden sind zur Zeit wenigstens 7 Anwälte für den Vorstand des ACDCD e.V. und für einzelne Mitglieder tätig.

Daher ist es ausserordentlich wichtig, dass allen anderen Tagesordnungspunkten eine klärende Aussprache vorausgeht, denn anders scheint eine sinnvolle, zielführende Vereinsarbeit nicht möglich zu sein.

#### Hinweis:

Dieser Antrag wird per Fax an die Geschäftsstelle, per Mail an den Geschäftsführenden Vorstand und per Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstelle versandt.

Mit freundlichem Gruß

  
Martina Kloth



Quattro von der Siegquelle, Schweden im Juli 2012